



Impressum

Herausgeber:

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR

Werdenbergerweg 20, 9490 Vaduz, Liechtenstein

info@vmr.li

www.menschenrechte.li

Redaktion und Text:

Geschäftsstelle VMR

Fotos:

VMR, aha, Tatjana Schnalzger

Gestaltung:

Grafisches Atelier Sabine Bockmühl, Triesen

Druck:

Satz+Druck AG, Balzers

Gedruckt auf Recyclingpapier

März 2020

Menschenrechte in Liechtenstein

Jahresbericht 2019



Verein für Menschenrechte
in Liechtenstein VMR



OSKJ – Ombudsstelle
für Kinder und Jugendliche
in Liechtenstein

Inhalt

- 5 Editorial «Wir sind Liechtenstein»
- 7 Beschwerden
- 9 Monitoring
- 10 Übergeordnete Themen
- 12 Bürgerliche und politische Rechte (Persönlichkeitsrechte)
- 18 Migration und Integration
- 24 Kinder und Familie
- 32 Menschen mit Behinderung
- 33 Gleichstellung von Frau und Mann
- 38 Gesundheit und soziale Gerechtigkeit
- 40 Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTI)
- 42 Menschenrechtsbildung und Öffentlichkeitsarbeit
- 45 Vernetzung
- 46 Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)
- 49 Finanzen
- 50 Bilanz und Erfolgsrechnung
- 52 Revisionsbericht
- 53 Vorstandsagenda 2019
- 54 Dank

««Wir sind Liechtenstein» heisst schliesslich
auch: Wir sind eine freie Gesellschaft,
die offen ist für verschiedene Lebensformen
und sich durch Toleranz, Wertschätzung
und gegenseitiges Vertrauen auszeichnet.»



Wir sind Liechtenstein



«Wir sind Liechtenstein» heisst das am diesjährigen Tag der Menschenrechte veröffentlichte Buch, in dem sich 48 Personen aus Liechtenstein mit Fotos und Texten vorstellen. Wer darin blättert, entdeckt die überraschende Vielfalt, aber auch grundlegende und verbindende Gemeinsamkeiten zwischen den portraitierten Personen.

«Wir sind Liechtenstein» heisst, in Frieden, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Wohlstand zu leben. Doch nicht für alle Personen ist dies gleichermaßen Realität. Gerade im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte müssen wir den Blick für Verletzlichkeiten schärfen, z. B. für relative Armut, die Belastung

durch Kosten und Arbeitsleistungen im Gesundheits- und Care-Bereich, für das System der IV-Renten und für die Vereinsamung bei jugendlichen und älteren Personen. Kinder und Familien sind besonders belastet bei Konflikten um die Obsorge und bei sich überlagernden finanziellen, psychischen oder sozialen Problemen. Diese Belastungen können wir nur fachbereichsübergreifend angehen. Die Schwierigkeiten von Migrantinnen und Migranten mit kaum anerkannten Qualifikationen und Sprachkenntnissen bleiben oft unbemerkt und wir wissen nicht, ob und wie ihre Integration gelingt. Asylsuchende und Flüchtlinge – v. a. auch einzelne unbegleitete Minderjährige – müssen wir dabei unterstützen, eine Alltagsstruktur und eine neue Lebensperspektive zu finden.

«Wir sind Liechtenstein» heisst aber auch, die Gesellschaft, Wirtschaft und Politik gemeinsam zu gestalten. Die Beiträge von Frauen und Männern in der Politik, in Wirtschaft wie auch bei Familien- und Sorgearbeit sind gleich wertvoll und notwendig. Die Inklusion von Menschen mit Behinderung in alle Bereiche der Gesellschaft ist eine Vision, die wir durch viele kleine und grosse Anpassungen in unserem Verhalten unterstützen und fördern können.

«Wir sind Liechtenstein» heisst schliesslich auch: Wir sind eine freie Gesellschaft, die offen ist für verschiedene Lebensformen und sich durch Toleranz, Wertschätzung und gegenseitiges Vertrauen auszeichnet. Oder anders gesagt: Wo Menschen in Freiheit leben, entwickelt sich Vielfalt.

Walter Kranz
Präsident

Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Verein für Menschenrechte dem gesetzlichen Auftrag nach, einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation zu veröffentlichen.

Zusätzlich zu diesem Jahresbericht sind Informationen über die Organe und die Tätigkeit des VMR sowie über die Menschenrechtssituation in Liechtenstein über die Internetseite www.menschenrechte.li zu finden.

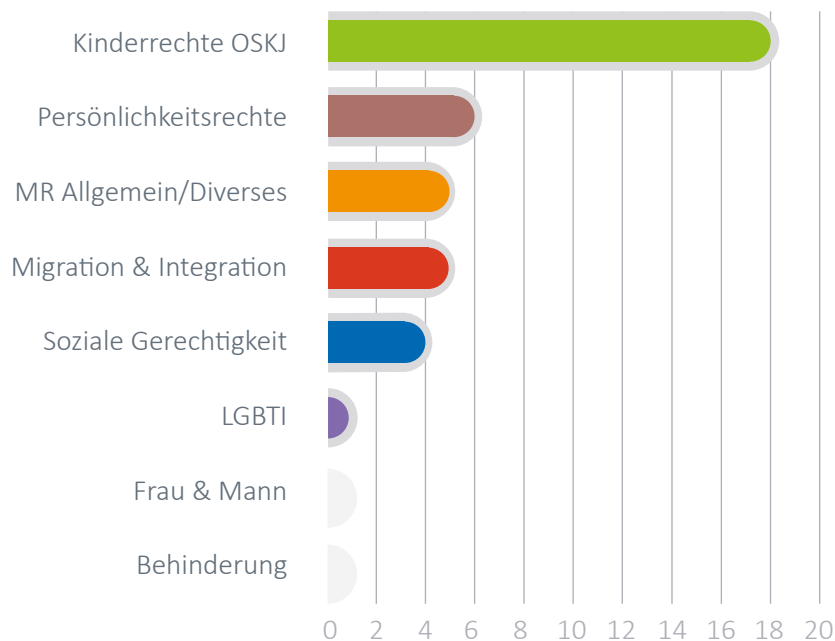
Der VMR unterhält ausserdem ein Twitter-Konto (@vmr_lie) und veröffentlicht halbjährlich einen Newsletter, der via info@vmr.li abonniert werden kann.



Beschwerden

Im vergangenen Jahr behandelten der VMR und die OSKJ insgesamt 39 Beschwerden. Von diesen 39 Beschwerden wurden 21 beim VMR und 18 kinderrechtsrelevante Beschwerden bei der OSKJ eingereicht.

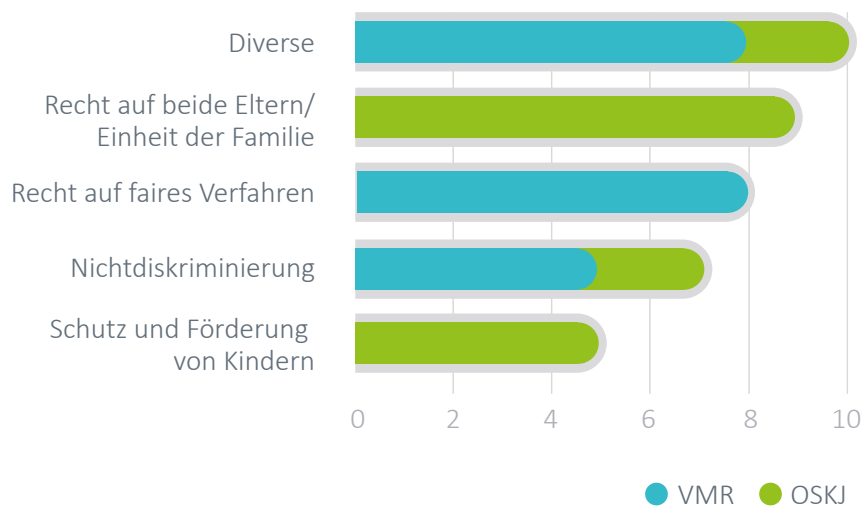
Fälle VMR und OSKJ 2019 nach Themen



Bei den 21 VMR-Beschwerden standen insbesondere die Themen Persönlichkeitsrechte, Migration und soziale Gerechtigkeit im Zentrum. Wiederholt wurden Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren und der Anspruch auf rechtliches Gehör geltend gemacht. Nicht in allen Fällen war ein Menschenrechtsbezug eindeutig gegeben, oft sind (subjektive) Ungerechtigkeits Erfahrungen Auslöser der Beschwerde. Alle Beschwerden wurden geprüft und behandelt.

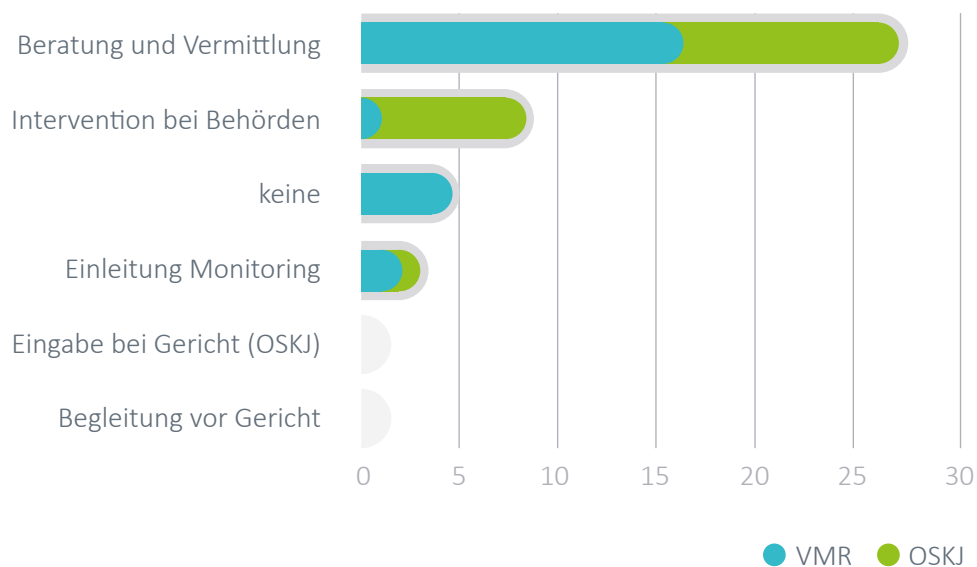
Bei den OSKJ-Beschwerden handelte es sich in sieben Fällen um Obsorge-Konflikte, bei dreien um familiäre Gewalt inklusive Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung und in fünf Fällen ging es um Chancengerechtigkeit, Schutz und Förderung in der Schule sowie in ausserhäuslichen Betreuungseinrichtungen. Weitere drei Fälle betrafen das Recht auf Familie im Migrationskontext (Familiennachzug) und die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender.

Fälle VMR und OSKJ 2019 nach Art der Menschenrechte



In acht Fällen nahmen VMR und OSKJ mit Behörden Kontakt auf bzw. intervenierten bei den zuständigen Stellen, in 27 Fällen wurden sie beratend und vermittelnd tätig. In vier Fällen wurde keine Massnahme getroffen. Zwei Fälle deuteten zudem auf ein strukturelles Problem und führten zu einem formellen Monitoring.

Fälle VMR und OSKJ 2019 nach getroffenen Massnahmen



Im Berichtsjahr konnten Vereinbarungen mit zwei Anwaltskanzleien getroffen werden, welche die Geschäftsstelle bei der juristischen Ersteinschätzung von Beschwerden unterstützen.



Monitoring

Gesetzliche Grundlage

Der Monitoringauftrag des Vereins für Menschenrechte leitet sich aus Art. 4 Abs. 2a,d VMRG ab. Darin wird der VMR mit der Aufgabe betraut, Behörden und Private zu Menschenrechtsfragen zu beraten und geeignete Massnahmen zu empfehlen. Alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den VMR bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 13 VMRG).

Formelles Monitoring

Der VMR führt ein formelles Monitoring durch, wenn individuelle Beschwerden, eigene Recherchen oder internationale Empfehlungen strukturelle Probleme und Handlungsbedarf erkennen lassen. Das formelle Monitoring besteht aus einem mehrstufigen Prozess, der zu konkreten Empfehlungen an verantwortliche Behörden oder Organisationen und einer Berichterstattung über deren Umsetzung führt.

Im Berichtsjahr wurden vier formelle Monitoring-Prozesse eingeleitet oder weitergeführt. Sie betreffen den Umgang mit sexuellem Missbrauch, das Verfahren bei psychiatrischer Zwangseinweisung, den Familiennachzug unter dem Ausländergesetz und die kinderrechtskonforme Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMAs). Inhalt und Ergebnis des Monitorings sind unter den einzelnen Themenbereichen dargelegt.

Nichtformelles Monitoring

Das nichtformelle Monitoring im Sinn einer langfristigen Beobachtung oder Politikberatung erfolgt über die Stellungnahme zu Gesetzesvorhaben, die Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Regierung, das Erstellen von Studien oder Analysen sowie die Vernetzung mit Fachstellen.

Der VMR prüfte und nahm Stellung zur Gesetzesvorlage zum Krankenversicherungsgesetz hinsichtlich des Rechts auf Gesundheit sowie zur Glücksspielverordnung hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes.

Wie bereits in den Vorjahren nehmen der VMR und OSKJ in den beiden amts- und ministerienübergreifenden Arbeitsgruppen zur Erarbeitung einer aktuellen Integrationsstrategie und zur Familienpolitik unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft sowie in der Statistikkommission unter der Leitung des Amtes für Statistik Einsitz.

Der VMR leitet den seit 2014 jährlich einberufenen Runden Tisch zum Asylwesen in Liechtenstein. Die OSKJ koordiniert seit 2010 die Kinderlobby Liechtenstein und erstmals im Berichtsjahr den Runden Tisch zum Thema Obsorge in Scheidungsfällen. Im regelmässigen und mehrjährigen Austausch mit behördlichen und nichtbehördlichen Systempartnern werden aktuelle Themen in den betreffenden Bereichen erörtert und mögliche Massnahmen diskutiert.

Im Berichtsjahr gab der VMR zusammen mit dem Ministerium für Gesellschaft eine Studie zur Situation von Migrantinnen und Migranten in Auftrag und lancierte zusammen mit dem LANV und der infra eine Studie zur persönlichen und rechtlichen Situation der 24-Stunden-Pflege durch Care-Migrantinnen.

Der VMR überprüfte zudem das Verfahren zur Anerkennung von staatenlosen Personen und gab in einem Einzelfall eine schriftliche Empfehlung an das Ausländer- und Passamt ab. Er prüfte den vierten Länderbericht Liechtensteins unter der UNO-Antifolterkonvention und tauschte sich mit der Strafvollzugskommission über die strategische Neuausrichtung und die Umsetzung des Haftvollzugs aus.

Das informelle Monitoring über den Austausch mit politischen Vertreterinnen und Vertretern, Ämtern, Fachstellen und zivilen Organisationen zu menschenrechtlich relevanten Themen wurde sehr intensiv genutzt: Im Berichtsjahr fand ein Austausch auf Vorstandsebene mit dem Erbprinzenpaar und mit dem Ministerium für Gesellschaft statt. Daneben wurden Fachtreffen mit insgesamt 22 Institutionen und Organisationen aus Liechtenstein durchgeführt.

Übergeordnete Themen

Nachhaltigkeit

Wie kaum ein anderes Thema prägten Klimawandel und Nachhaltigkeit das öffentliche Interesse im Umfeld des UNO-Klimagipfels im September 2019. Die liechtensteinische Regierung bekannte sich bereits im März 2018 zur hohen politischen Gewichtung der UNO-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) und erklärte diese zusammen mit dem Regierungsprogramm 2017–2021 als strategische Leitlinie für ihre Regierungstätigkeit. Dies war auch hinsichtlich des Menschenrechtsschutzes ein sehr vielversprechendes politisches Signal. Insbesondere die sozialen Nachhaltigkeitsziele der UNO sind menschenrechtlich sehr bedeutend. Die Verabschiedung der Bildungsstrategie 2025 und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden von der Regierung als wichtige Schlüsselprojekte identifiziert und auch an die Hand genommen. Diesbezüglich ist z. B. auf die erfolgreiche Umsetzung eines neuen und sozial gerechteren Finanzierungsschlüssels für Kindertagesstätten hinzuweisen.

Die Idee der Nachhaltigkeit in Liechtenstein wurde im Berichtsjahr jedoch vor allem durch verschiedene Initiativen der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und der Gemeinden vorangetrieben: So gründeten Ende 2019 mehr als ein Dutzend Unternehmer und Privatpersonen aus Liechtenstein die Stiftung Lebenswertes Liechtenstein, welche die Vision verfolgt, einen hohen Lebensstandard, Sicherheit und eine intakte Umwelt für die kommenden Generationen zu erhalten. Der Gemeinderat Vaduz beschloss im September 2019, die Gemeinde Vaduz zur ersten «Fair Trade Town» Liechtensteins zu entwickeln. Eine zivilgesellschaftliche Arbeitsgruppe unter der Leitung des Netzwerks für Entwicklungszusammenarbeit setzte sich zum Ziel, die Nachhaltigkeitsziele in der Bevölkerung bekannt zu machen, und führte im Herbst 2019 eine Sensibilisierungskampagne durch.



Oben: Stand zu den UNO-Nachhaltigkeitszielen – den SDGs – in Vaduz.

Unten: Vizepräsidentin Claudia Fritsche (links) präsentiert Liechtensteins Nachhaltigkeitsbericht vor der UNO in New York.

Noch hat die Regierung in der Folge ihres politischen Bekenntnisses zur Nachhaltigkeit keine weiteren Rahmenbedingungen wie beispielsweise die Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie, eine Anlaufstelle zur Koordination von Nachhaltigkeitsprojekten, ein Reglement oder einen Fonds zur finanziellen Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten geschaffen. Angesichts des wachsenden Engagements der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und der Gemeinden für die Nachhaltigkeit wäre dies jedoch eine überaus

wichtige staatliche Aufgabe. Der Nachhaltigkeitsbericht der Regierung, welcher im Juli 2019 am High Level Forum der Vereinten Nationen in New York präsentiert und sehr positiv aufgenommen wurde, wäre ausserdem ein fundiertes Analyseinstrument für innenpolitische Umsetzungsmassnahmen. Der Bericht wurde jedoch im Inland kaum wahrgenommen. Insgesamt sind die Nachhaltigkeitsziele in der breiten Bevölkerung wenig bekannt, wie sich im Rahmen der oben erwähnten Sensibilisierungskampagne zeigte. Hier gäbe es noch einigen Informations- und Sensibilisierungsbedarf.

Koordination internationaler Menschenrechtsempfehlungen

Im Juni 2019 setzte die Regierung eine amtsübergreifende Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Auswärtige Angelegenheiten ein, mit dem Ziel, die Weiterverfolgung von Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane zu verbessern und die Datensammlung und Berichterstattung unter den Menschenrechtsübereinkommen zu koordinieren. Die Einsetzung der Arbeitsgruppe ist eine sehr wertvolle Massnahme, die nach Ansicht des VMR die Auseinandersetzung mit internationalen Empfehlungen und ihrer Gewichtung verbessern und dadurch auch ihre Umsetzung beschleunigen wird. Die geplante Datenbank zur Übersicht aller internationaler Menschenrechtsempfehlungen für Liechtenstein wäre für den VMR wie auch für andere zivilgesellschaftliche Organisationen im Menschenrechtsbereich äusserst nützlich.

Bürgerliche und politische Rechte (Persönlichkeitsrechte)

Folterverbot

Die Aufnahme des Folterverbots in das liechtensteinische Strafgesetz per 1. Oktober ist die bedeutendste menschenrechtliche Verbesserung im Rahmen der Umsetzung der UNO-Antifolterkonvention. Der Foltertatbestand im Strafgesetzbuch, der per 1. Oktober 2019 in Kraft trat, ist in Anlehnung an die Antifolterkonvention sehr umfassend geregelt. Nicht nur Amtsträger, sondern auch Personen, die auf Veranlassung eines Amtsträgers Folterhandlungen ausführen oder Personen, welche zur Ausführung von Folterhandlungen beitragen, können bestraft werden. Das Strafmass für den Folterstraftatbestand liegt mit Freiheitsstrafen von fünf Jahren bis lebenslänglich bedeutend höher als in der früheren strafrechtlichen Bestimmung. Beides ist sehr begrüssenswert. Allerdings wird die Empfehlung des UNO-Antifolterausschusses, dass Folter niemals straffrei bleiben darf, nicht umgesetzt. Gemäss der neuen Bestimmung im Strafrecht können Folterhandlungen verjähren. Keine Verjährungsfrist gibt es nur in dem Fall, in dem die Folter zum Tod des Opfers führt. Eine Verjährung ist für ein unveräusserliches Menschenrecht wie das Folterverbot aus Sicht des VMR nicht akzeptabel.



Haftvollzug

Wie im vierten Zusatzbericht unter der UNO-Antifolterkonvention ausgeführt, wurde die Kompetenzvermischung zwischen Untersuchungs- und Haftfunktionen in den letzten zehn Jahren zweimal in externen Untersuchungen durch unterschiedliche unabhängige Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsexperten abgeklärt. Die Gutachten sehen keine nachteiligen Effekte, sondern einige Vorzüge in der Nutzung von Synergien bei dieser Organisationsform. Da diesbezüglich auch keine Beschwerden bei der Strafvollzugskommission eingegangen sind, wird die bisherige Praxis als menschenrechtlich nicht problematisch eingestuft.

Die strategische Neuausrichtung des Strafvollzugs, welche die Regierung Ende 2017 beschlossen hatte, brachte einige Verbesserungen im Haftvollzug. So ist der regionale Entlassungsvollzug in der Haftanstalt Saxerriet für Personen aus Liechtenstein sowohl aus Gründen der Resozialisierung, insbesondere der engen Zusammenarbeit zwischen Gefängnis und Bewährungshilfe, wie auch hinsichtlich der Sozialkontakte sehr begrüßenswert. Das hat auch die Strafvollzugskommission in ihrem Jahresbericht festgestellt. Die Ausrichtung des liechtensteinischen Gefängnisses auf Untersuchungshaft mit Beschäftigungs- und Besuchsmöglichkeit, Seelsorge für alle Religionen, geschlechtergetrennte Unterbringung und Gesundheitsversorgung ist ebenfalls begrüßenswert. Dass die gesetzliche Grundlage jedoch Einzelhaft bis zu vier Wochen erlaubt, ist bedenklich, auch wenn gemäss Bericht an die UNO-Antifolterkommission diese in der Praxis offenbar nicht ausgeschöpft wird.

Durch die strategische Neuausrichtung des Strafvollzugs wird neben dem Massnahmenvollzug auch der reguläre Haftvollzug in Österreich durchgeführt. Wie bereits im letzten Bericht angemerkt, ist die zum Teil grosse Entfernung problematisch für die Aufrechterhaltung der sozialen und familiären Kontakte – eine wichtige Voraussetzung für das Wohlergehen und die Resozialisierung nach Haftende.

Der Haftvollzug für Jugendliche wird gemäss dem vierten Zusatzbericht der Regierung unter der UNO-Antifolterkonvention durch ein Sonderregime geregelt. Allerdings ist dieses weder standardisiert noch schriftlich festgelegt, und es wird auch nicht dargelegt, ob es speziell überprüft wird. Gemäss Art. 60 Abs. 2 des Ausländergesetzes ist eine ausländerrechtliche Haft für Jugendliche ab 15 Jahren möglich. Auch wenn diese Form der Administrativhaft in der Praxis nicht vollzogen wird, so widerspricht diese Regelung der Kinderrechtskonvention, wie der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Allgemeinen Bemerkungen feststellt: Selbst wenn das Übereinkommen solche Inhaftierungen als letztes Mittel erlaube, dürften demnach Personen unter 18 Jahren gemäss des Grundsatzes des Kindeswohls (Art. 3 KRK) in der Regel nicht inhaftiert werden. Dies gelte unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden oder nicht. Die dem VMR berichtete zunehmende Inhaftierung von Jugendlichen stellt das Landesgefängnis grundsätzlich vor neue Herausforderungen, die mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse und Rechte von Jugendlichen angegangen werden sollten. Die Unterbringung von Jugendlichen in Jugendhaftanstalten im Ausland ist nicht nur eine unzumutbare Belastung, sondern wegen der beschränkten Plätze auch kaum umsetzbar. Ein Jugendstrafvollzug im Inland besteht derzeit nicht.

Verfahrensrechte

Was die Verfahrensrechte betrifft, sind gemäss Berichterstattung unter der UNO-Antifolterkonvention in den letzten Jahren einige positive Massnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt worden, namentlich die Einführung eines Verhaltenskodex für Anhörungen unter dem Ausländer- wie auch unter dem Asylgesetz und die Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung bei Strafverfahren in die wichtigsten Fremdsprachen. Einige Bereiche sind jedoch noch nicht befriedigend gelöst. So sind Videoaufnahmen von Polizeibefragungen nicht rechtlich verpflichtend, Jugendliche können (im Rahmen der Gefahrenabwehr) ohne erwachsene Begleitperson befragt werden, und eine Vertrauensperson wird gemäss Gesetz nur auf Antrag der Jugendlichen beigezogen.

Zwangseinweisung

Im Berichtsjahr sind gemäss Zeitungsberichterstattung in Liechtenstein 51 Zwangseinweisungen vorgenommen worden. Das jährliche Mittel beziffert das Landgericht mit 40 Zwangseinweisungen. Die vom VMR bereits im letzten Jahresbericht empfohlene Überprüfung und Überarbeitung der innerstaatlichen Verfahren zur Zwangseinweisung – insbesondere bei Gefahr im Verzug – konnte noch nicht abgeschlossen werden. Auch die zwischenstaatlichen Probleme mit der Schweiz hinsichtlich unterschiedlicher Rechtsgrundlagen und Vorgehensweisen, Datenschutz und Koordination konnten noch nicht gelöst werden, obwohl erste Verhandlungen bereits 2015 aufgenommen worden sind und seit 2016 eine Arbeitsgruppe zur Lösung dieser Probleme besteht.

Der VMR empfahl im Jahr 2018, die Gesetzesgrundlage für die Zwangseinweisung hinsichtlich Aktualität und Praktikabilität zu überprüfen und allenfalls auch Zuständigkeiten zu vereinfachen. Des Weiteren soll das praktische Verfahren für die Durchführung von Zwangseinweisungen schriftlich festgelegt und für alle Beteiligten z. B. in Form eines Leitfadens transparent gemacht werden. Schliesslich muss die Gesetzes- und Menschenrechtskonformität der Einweisung im Verfahren verankert werden, mit dem Ziel, diese Massnahme nur als ultima ratio und so wenig invasiv wie möglich durchzuführen. Im Zusammenhang mit der psychiatrischen Einweisung in ausländische Kliniken empfahl der VMR ebenfalls bereits im Jahr 2018 eine möglichst rasche Umsetzung der Resultate, Erkenntnisse und Handlungsoptionen, welche die Arbeitsgruppe betreffend Einweisung in ausländische Kliniken erarbeitet. Ausserdem soll sichergestellt werden, dass der Informationsaustausch zwischen den (in- und ausländischen) Kliniken und dem Amt für Soziale Dienste der Datenschutzgrundverordnung entspricht.

Im vierten Zusatzbericht Liechtensteins vom Dezember 2019 an das Komitee der UNO-Antifolterkonvention heisst es dazu: «Aktuell sind Bestrebungen im Gang, mit der Schweiz einen Staatsvertrag über die unfreiwillige Unterbringung von Patienten in Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen abzuschliessen. Bei Unterbringungen in Österreich wird von den zuständigen österreichischen Behörden immer ein eigenes Verfahren nach dem österreichischen Bundesgesetz 23/29 vom 1. März 1990 über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten eingeleitet, so dass derzeit keine staatsvertragliche Regelung notwendig ist.»



In die Psychiatrie wider Willen: 51 Zwangseinweisungen im 2019

Brisant In Liechtenstein wurden in jüngerer Vergangenheit jährlich durchschnittlich etwa 40 Zwangseinweisungen in psychiatrische Anstalten durchgesetzt - nicht immer zu Recht, wie der Fall des TAK-Gründers Alois Büchel aus dem Jahr 2014 zeigt.

VON HANNES MATT

In Liechtenstein darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verhaltlos ist, gegen ihren Willen in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden - falls die notwendige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. So besagt es das Sozialhilfegesetz. Durchschnittlich 40 solcher Zwangseinweisungen (im Fachjargon «fürsorgertischer Freiheitsentzug» genannt) werden in Liechtenstein jährlich durchgesetzt, wie das zuständige Landgericht auf «Volksblatt»-Anfrage Auskunft gibt. Teilweise sind dabei auch Polizeibeamte zugegen. «Die Landespolizei wird jährlich ungefähr in gut einem Dutzend Fällen um Assistenzleistungen bei Zwangseinweisungen ersucht», heisst es auf Anfrage.



In rund einem Fünftel aller Psychiatriefälle wird die Einweisung in der Schweiz zwangsweise vollzogen. (Symbolfoto: SSI)

Artikel im «Liechtensteiner Volksblatt»

Auf Nachfrage präzisiert das Ministerium für Gesellschaft, dass das Schweizer Bundesamt für Justiz anfangs 2018 die zuständigen liechtensteinischen Behörden dazu eingeladen habe, ihm einen Entwurf für ein entsprechendes Übereinkommen zukommen zu lassen, der inhaltlich diskutiert werden könne. Die Arbeitsgruppe konnte Ende 2019 einen entsprechenden Entwurf an das Bundesamt für Justiz übermitteln. Die inländische Gesetzesgrundlage und ein allfälliger Anpassungsbedarf bei den inländischen Verfahren werde gemäss Auskunft des Ministeriums für Gesellschaft im Zug der zwischenstaatlichen Neuregelung ebenfalls geprüft bzw. besprochen. In diesem Rahmen werde auch zu prüfen sein, ob ein Leitfaden oder Ähnliches erstellt und publiziert werden soll. Zur Empfehlung betreffend die Gesetzes- und Menschenrechtskonformität des Verfahrens sei darauf hinzuweisen, dass die Regelung der Unterbringung und Zurückbehaltung in geeignete Anstalten grundsätzlich den entsprechenden Gesetzesbestimmungen in Art. 11 ff. SHG (betreffend Erwachsene) bzw. Art. 25 ff. KJG (betreffend Kinder und Jugendliche) entnommen werden könne.

Zwangseinweisungen sind menschenrechtlich sehr sensible Verfahren, welche in die Freiheitsrechte des Einzelnen massiv eingreifen können. Deshalb müssen Sie mit grosser Sorgfalt und Zurückhaltung vorgenommen werden. Bei ihrer Durchsetzung sind menschenrechtskonforme, standardisierte und überprüfbare Verfahren auch im Hinblick auf zwischenstaatliche Zusammenarbeit zentral. Es ist wichtig, rasch die dafür notwendigen zwischenstaatlichen rechtlichen Grundlagen und innerstaatlichen Regelungen zu schaffen.

Hassrede

Am 26. März traf sich der VMR mit den Redaktionsleitungen der beiden Tageszeitungen, um die Problematik von Hassrede durch radikale oder destruktive Leserbriefschreiber in den Leserbriefforen zu thematisieren und über die geplante Kampagne «Respekt bitte» zu informieren. Die Kampagne, bestehend aus einem Leserbrief des VMR mit dem Titel «Respekt bitte!», welcher jeweils als Antwort auf einen diffamierenden, diskriminierenden oder ehrverletzenden Leserbrief publiziert werden kann und für eine respektvolle und vielfältige Meinungsäusserung in den Leserbriefforen eintritt, wurde im Mai 2019 lanciert. Die Chefredaktorin und die Chefredaktoren der beiden Tageszeitungen zeigten sich zum Thema sensibilisiert – eine Weiterbildung wurde bereits in Zusammenarbeit mit der Gewaltschutzkommission durchgeführt, welche auch die strafrechtliche Prüfung von solchen Leserbriefen vor der Veröffentlichung beinhaltet – und waren bereit, die Leserbriefkampagne zu unterstützen. Der «Respekt bitte»-Leserbrief musste im Berichtsjahr nur zwei Mal publiziert werden. Insgesamt war der Ton in den Leserbriefen deutlich respektvoller als noch im Vorjahr, und insgesamt schien die Breite der geäusserten Meinungen grösser. Inwiefern sich Hassrede auf die digitalen Auftritte (Webseite, soziale Medien) der Landeszeitungen verlagert hat, wurde nicht beobachtet und kann daher nicht beurteilt werden. Allerdings haben Online-Foren gemäss EGMR-Urteil (Fall Delif gegen Estland von 2015) die Pflicht, Hasskommentare zu löschen.

Respekt bitte!

«Die Schafe scheren»,
«Vaterland», 8. Oktober (Seite 7)

Zum Leserbrief von Hans Mechnig am 8. Oktober: In die Leserbriefspalten gehört eine Vielfalt von Meinungen. Auch abweichende und strittige Meinungen sollen gehört werden. Persönliche Angriffe und Feindseligkeiten, das Abstempeln und Lächerlichmachen von Personen hingegen sollen hier keinen Platz haben. Sie halten andere davon ab, ihre Meinung kundzutun und überlassen die Leserbriefspalten einigen wenigen Stimmungsmachenden.

Wir setzen uns für die Meinungsfreiheit aller und eine respektvolle Leserbriefkultur ein, damit dieses Forum zur Meinungsäusserung ermutigt und nicht abschreckt. Äussern auch Sie sich respektvoll.

**Verein für Menschenrechte
in Liechtenstein (VMR)**



Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit

Bereits 2018 diskutierte der Landtag in erster Lesung einen Gesetzesentwurf zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft. Im Verlauf von 2019 wurden die aufgeworfenen Fragen in den neuen Gesetzesentwurf eingearbeitet. Der vorliegende Entwurf sieht nun die doppelte Staatsbürgerschaft für Schweizer und EWR-Staatsangehörige vor. Dies ist eine sehr positive Entwicklung mit Blick auf die bestehende Ungleichbehandlung von Staatsangehörigen dieser Länder. Allerdings stellt diese auf bestimmte Ländergruppen beschränkte Möglichkeit für den Erwerb der doppelten Staatsbürgerschaft eine Benachteiligung aller Drittstaatsangehörigen dar. Die liechtensteinische Staatsbürgerschaft sollte – dem Gleichheitsgrundsatz entsprechend – allen Menschen unter gleichen Bedingungen zugänglich gemacht werden.

Was die Anerkennung von Staatenlosigkeit betrifft, ratifizierte Liechtenstein im Jahr 2009 die Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961. In der nationalen Gesetzgebung gibt es jedoch kein schriftlich festgelegtes Verfahren zur Anerkennung einer staatenlosen Person. Im Heimatschriftengesetz und der dazugehörigen Verordnung ist zumindest die Ausstellung eines Reisedokuments für staaten- und schriftlosen Personen vorgesehen. Die Ausstellung eines solchen Ausweises hat jedoch keinen Aufenthaltstitel zur Folge.

Religionsfreiheit

Seit mehreren Jahren sind keine weiteren Fortschritte bei der Trennung von Kirche und Staat erzielt worden. Gemäss Rechenschaftsberichten der Regierung begann das Ministerium für Präsidiales und Finanzen im Jahr 2016, alternative Lösungsansätze, d. h. eine rein gesetzliche Neuregelung ohne Konkordat und Verträge auf Gemeindeebene zu evaluieren. Auf eine Kleine Anfrage im Landtag 2018 führte das Ministerium aus, dass für die rein gesetzliche Neuregelung im Bereich der Finanzierung der Religionsgemeinschaften und der Ausgestaltung des konfessionellen Religionsunterrichts noch verschiedene Fragen geklärt werden müssten und dass dafür kein zeitlicher Rahmen gegeben werden könne. Sie betonte, dass aus Sicht der Regierung derzeit keine Dringlichkeit für eine Neuregelung ausgemacht werden kann. Im Jahr 2019 sind gemäss Auskunft des Ministeriums keine weiteren Schritte unternommen worden. Somit wird das bereits 2011 in einem Bericht und Antrag vorgelegte Religionsgemeinschaften-Gesetz, welches eine nichtdiskriminierende rechtliche Grundlage für die Anerkennung und die Förderung von Religionsgemeinschaften bieten würde, dem Landtag wohl auch in naher Zukunft nicht vorgelegt, weshalb die bestehende ungleiche Behandlung von Religionsgemeinschaften weiter besteht. Ebenfalls Stillstand herrscht bei der Suche nach Grabstätten und Gebetsräumen für Muslime, die nach wie vor nicht befriedigend gelöst sind.

Migration und Integration

Strategie zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Auf Initiative des VMR errichtete das Ministerium für Gesellschaft im März 2018 eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe (AG) zur Überarbeitung der Integrationsstrategie aus dem Jahr 2010. Die AG wurde beauftragt, auf der Basis des bestehenden Integrationskonzepts aus dem Jahre 2010 und der darin aufgeführten Leitgedanken, Dimensionen und Handlungsfelder eine den aktuellen Herausforderungen angepasste Integrationsstrategie zu erarbeiten sowie einen Massnahmenplan zu deren Umsetzung zu koordinieren. Im Berichtsjahr traf sich die AG insgesamt sechs Mal. Sie befasste sich mit der Sichtung und Analyse der integrationspolitischen Grundlagen und mit der organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung und Begleitung einer wissenschaftlichen Grundlagenstudie (siehe unten). Daneben nahm sie erste Überarbeitungen des Integrationskonzepts von 2010 an die Hand.



Die Broschüre des Vereins Kinderschutz zum Umgang mit digitalen Medien wurde vom VMR in fünf Sprachen übersetzt, damit auch Eltern mit Migrationshintergrund Zugang zu diesen wichtigen Informationen haben. (Weitere Ausführungen dazu finden sich unter dem Kapitel zu Kinder und Familie.)

Migrationstudie für Liechtenstein

Um die Überarbeitung der Integrationsstrategie auf die aktuellen Gegebenheiten abstimmen und wissenschaftlich abstützen zu können, beschloss die Arbeitsgruppe, eine sozialwissenschaftliche Studie zur Situation von Migrantinnen und Migranten in Liechtenstein in Auftrag zu geben. Damit wurde auch eine dringliche Empfehlung der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) umgesetzt. Die im November 2018 beim Schweizer Forum für Migration und Bevölkerungsstudien (unter dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte) in Auftrag gegebene Studie umfasste verschiedene Interviews mit ausgewählten Migrationsgruppen und Personen aus Fachstellen, die mit Migrantinnen und Migranten arbeiten oder einen Integrationsauftrag erfüllen. Dabei wurden die Bereiche Akkulturation, Integration in den Arbeitsmarkt, Bildung und Ausbildung, Sozialleben, Religion sowie Einbürgerung und politische Teilhabe untersucht. Die Ergebnisse dieser Befragungen wurden mit den rechtlichen



Rahmenbedingungen der Integrationspolitik in Liechtenstein sowie den konzeptionellen Grundlagen der Integration abgestimmt. Die Veröffentlichung der Studie ist für Frühling 2020 vorgesehen.

Studie zur Situation von Care-Migrantinnen

Die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) und der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) weisen schon seit mehreren Jahren auf die gesellschaftliche Relevanz von Care- oder Sorge-Arbeit hin, die oft informell, wenig bezahlt oder ehrenamtlich geleistet wird. Unter Care-Arbeit fällt beispielsweise Kinderbetreuung oder Altenpflege, es werden aber auch familiäre Unterstützung, häusliche Pflege und freundschaftliche Hilfen als Care-Arbeit verstanden. Aufgrund der demografischen Entwicklung und einer zunehmenden Alterung der Gesellschaft steigt neben dem Bedarf an stationärer Pflege besonders auch der Bedarf an ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen, da viele ältere Menschen so lange wie möglich in ihrem Zuhause bleiben möchten. In der Betreuung von betagten Menschen wird in Liechtenstein zunehmend das Modell der 24-Stunden-Pflege gewählt. Dies bringt verschiedene menschenrechtliche Fragestellungen mit sich, weshalb der VMR zusammen mit der infra und dem LANV Ende 2019 eine wissenschaftliche Untersuchung beim Liechtenstein-Institut in Auftrag gaben. Gegenstand der Studie ist die rechtliche Analyse der 24-Stunden-Pflege von betagten Menschen in Liechtenstein durch Care-Migrantinnen und -Migranten. Der Schwerpunkt der Studie liegt im Aufenthalts- und Arbeitsrecht sowie in den menschenrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der 24-Stunden-Pflege. Ziel der Studie ist es, einen Überblick über die relevanten öffentlich verfügbaren Daten, über die nationalen und die anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen und über die Arbeitsverhältnisse und Sozialversicherung der Care-Arbeit in Liechtenstein zu erhalten, aus dem möglicher Handlungsbedarf abgeleitet werden kann.

Horizont – Begegnungszentrum für Migrantinnen und Migranten

Von 2015 bis Februar 2019 bot die Initiative Praktische Hilfe im Haus am Gleis in Schaan einmal wöchentlich einen Ort der Begegnung für Asylsuchende und Flüchtlinge, an dem gemeinsam gekocht und gegessen wurde. Daneben wurde alltagsnahe Beratung und Unterstützung geboten. Zusammen mit dem Verein Flüchtlingshilfe (FHL) erarbeitete der

VMR im Jahr 2019 das zweijährige Pilotprojekt «Horizont – Begegnungszentrum», in dem dieses Angebot ab 2020 weitergeführt und auf alle Personen mit Migrationshintergrund ausgeweitet werden soll. Bis Ende 2019 konnten die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen, eine Projektleitung eingesetzt, die Räume gemietet und eine Teilfinanzierung für das Pilotprojekt gesichert werden, sodass das Zentrum per 2020 zeitgerecht eröffnen kann.



Das Begegnungszentrum Horizont für Menschen mit Migrationshintergrund öffnet seine Türen im Januar 2020.

Runder Tisch Asylwesen

Am 3. September fand der insgesamt achte behörden- und organisationsübergreifende Runde Tisch zum Asylwesen in Liechtenstein statt. Der Runde Tisch wurde im Jahr 2014 von Amnesty Liechtenstein initiiert, um einen Austausch aller relevanter Akteure über die aktuelle Situation, allfällige Probleme und Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Entwicklung herzustellen. Seit seiner Gründung Ende 2016 koordiniert der VMR den Runde Tisch Asylwesen. Die teilnehmenden Organisationen berichteten in einer Rundschau über den aktuellen Stand der Dinge. Diskutiert wurden im Speziellen die menschenrechtlichen Herausforderungen und möglichen Verbesserungen im Asylverfahren und bei der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden, insbesondere von verletzlichen Gruppen wie Familien und unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMAs) sowie Personen mit Gewalterfahrungen. In diesem Zusammenhang wurden auch die geplante Überarbeitung des Leistungsauftrags zwischen Regierung und Flüchtlingshilfe, das geplante neue Betreuungskonzept sowie Möglichkeiten der administrativen Vereinfachung von Arbeitseinsätzen besprochen. Schliesslich wurden Erfahrungen aus dem UNHCR-Resettlement-Programm und dem EU-Relocation-Programm ausgetauscht. Derzeit ist keine weitere Teilnahme Liechtensteins an einem der beiden Programme vorgesehen.



Am 3. September fand auf Einladung des VMR der achte Runde Tisch zum Asylwesen in Liechtenstein statt.

Verletzliche Personen in der Asylgesetzgebung

Das Asylgesetz legt fest, dass verletzliche Personen, Frauen und Folteropfer besonderen Schutz geniessen. Zudem können Opfer von Menschenhandel Asyl erhalten. Das sind sehr wichtige menschenrechtliche Bestimmungen. Geflüchtete und vertriebene Personen sind ausserdem oftmals vielseitigen Formen der Gewalt ausgesetzt. Leider geniessen Gewaltopfer im Asylgesetz keinen besonderen Schutz. Auch wenn sie gemäss Auskunft der Regierung im vierten Bericht unter der Antifolterkonvention in der Praxis unter



besonderen Schutz gestellt werden, gab es bis anhin im Asylverfahren wie auch in der Betreuung von Asylsuchenden keine standardisierten Prozesse zur Erkennung und zum Umgang mit Gewaltopfern. Gemäss Auskunft des Ausländer- und Passamts sind jedoch gegenwärtig Werkzeuge in Abklärung und Ausarbeitung, welche eine gesundheitliche Abklärung auch hinsichtlich Trauma-Erkennung ermöglichen. Diese Werkzeuge sollen insbesondere bei der Betreuung durch die Flüchtlingshilfe angewendet werden. Die Erkennung von Traumata über eine standardisierte Abklärung beispielsweise im Zug des Eintrittsprozesses im Flüchtlingsaufnahmезentrum wäre ein äusserst wichtiger Bestandteil des Schutzes von Gewaltopfern. Die ersten dahingehenden Schritte werden sehr begrüsst und sollten im kommenden Jahr konkretisiert und umgesetzt werden. Eine solche standardisierte Prüfung wird auch von der Flüchtlingshilfe als notwendig angesehen.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMAs)

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMAs), d. h. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Personen mit offizieller elterlicher Verpflichtung in ein Land einreisen und dort um Asyl ansuchen, haben aufgrund ihrer Verletzlichkeit besondere Schutzrechte, welche in der Kinderrechtskonvention verankert und vom UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) empfohlen werden.

Liechtenstein beherbergte im Berichtszeitraum insgesamt fünf UMAs. Vier davon wurden im Berichtszeitraum 18 Jahre alt und erreichten somit die Volljährigkeit. Drei UMAs waren im Aufnahmезentrum der Flüchtlingshilfe untergebracht, zwei UMAs in der Aussenwohngruppe des Vereins für Betreutes Wohnen (VBW). Einer der beiden wechselte während des Jahres aus der Jugendwohngruppe des VBW in die Aussenwohngruppe.

Die am 1. Januar 2017 in Liechtenstein in Kraft getretene Asylverordnung ist nicht kinderrechtskonform. Sie sieht unter Art. 9 Abs. 2 vor, dass UMAs ab 16 Jahren in den regulären Strukturen des Aufnahmезentrums für Asylsuchende untergebracht werden können, sofern das Amt für Soziale Dienste (ASD) keine Einwände erhebt. Die in der Verordnung vorgesehene Bestimmung, die eine unverzügliche Ernennung einer Vertrauensperson durch das ASD festlegt, welche die UMAs während dem Asylverfahren unterstützt und begleitet, ist nur für UMAs bis 16 Jahre vorgesehen. Auch die «unverzügliche» Meldung ist offenbar nicht in allen Fällen gegeben.

Die Flüchtlingshilfe gewährt keine kinderrechtskonforme Betreuung für Minderjährige in den regulären Strukturen des Aufnahmезentrums. Die UMAs über 16 Jahren sind dort wie Erwachsene untergebracht. Die Unterbringung und Betreuung in der Jugendwohngruppe des Vereins für Betreutes Wohnen und die Kinderwohngruppe des Heilpädagogischen Zentrums ist zwar kinderrechtskonform, aber sehr kostenintensiv und auch nicht spezifisch auf die Bedürfnisse von UMAs ausgerichtet. Zudem verzögern die Zuständigkeiten von mehreren Behörden das Verfahren.

Der VMR und die OSKJ empfahlen bereits 2018 die Anpassung der Asylverordnung an die Kinderrechtskonvention hinsichtlich der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die Prüfung und Verbesserung der Prozesse zur Unterbringung und Betreuung von UMAs und die Anpassung der Strukturen im Aufnahmезentrum für Asylsuchende mit dem Ziel, eine kinderrechtskonforme Unterbringung von UMAs in den Strukturen der Flüchtlingshilfe gewährleisten zu können. Der VMR wies mehrfach bei

den verantwortlichen Stellen auf diese Problematik hin. Eine Anpassung der Verordnung ist gemäss Ausländer- und Passamt nicht vorgesehen. Auch eine Lösung in Zusammenarbeit mit der Schweiz, z. B. einer Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung in Thal, wurde abgelehnt. Die Flüchtlingshilfe erstellt deshalb zurzeit ein Konzept für die bessere Betreuung von UMAs über 16 Jahren innerhalb ihrer Strukturen.

Vorläufige Aufnahme nach dem Asylgesetz

Wird ein Asylgesuch abgelehnt, ergeht eine Wegweisung in das Heimat- oder Herkunftsland der asylsuchenden Person. Ist der Vollzug einer Wegweisung nach dem Asylgesetz nicht möglich, zulässig oder zumutbar, wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Die vorläufige Aufnahme ist auf höchstens ein Jahr befristet und wird anschliessend verlängert, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung noch vorliegen. Andernfalls kann die ausgesetzte Wegweisung vollzogen werden. Liechtenstein und die Schweiz sind die einzigen Dublin-Staaten, die diese Form einer vorläufigen Aufnahme kennen. Sie ist im Gegensatz zu dem in den meisten EU-Staaten bekannten subsidiären Schutz kein Aufenthaltsstatus, sondern lediglich eine Ersatzmassnahme für den Vollzug einer Wegweisung.

Der Flüchtlingsbegriff in Liechtenstein und der Schweiz wird sehr restriktiv ausgelegt. So muss eine asylsuchende Person glaubhaft machen, dass eine Verfolgung gezielt gegen sie persönlich gerichtet war und sie an Leib und Leben gefährdet ist. Konflikt- und Gewaltvertriebene, die keiner persönlichen Verfolgung ausgesetzt waren, werden daher in Liechtenstein häufig nicht als Flüchtlinge anerkannt. Doch auch Konflikt- und Gewaltvertriebene sind schutzbedürftig. Ihre Schutzbedürftigkeit ist aufgrund von langandauernden Konflikt- und Gewaltsituationen häufig von derselben Art und Dauer wie jene von Personen, die Asyl erhalten. Sie können nicht in ihr Heimatland zurückkehren, da sie dort an Leib und Leben bedroht sind. Dennoch erhalten sie einen negativen Asylentscheid mit einer Wegweisungsverfügung, wobei letztere zugunsten einer vorläufigen Aufnahme ausgesetzt wird (Unzumutbarkeit). Die vorläufige Aufnahme bietet trotz längerfristigem Aufenthalt in Liechtenstein schlechte Integrationsperspektiven. Zudem wurde seit Bestehen noch keine vorläufige Aufnahme wieder aufgehoben und die Wegweisung vollzogen. Gerade für Konflikt- und Gewaltvertriebene, die nicht als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden, empfiehlt der VMR deshalb die Schaffung eines positiven Schutzstatus.

Recht auf Einheit der Familie

Auf Basis seiner Fallarbeit stellt der VMR in Bezug auf den Familiennachzug eine menschenrechtliche Problematik fest. Da es im Ausländergesetz (AuG) keine Härtefallregelung für den Familiennachzug gibt, ist das Recht auf Einheit der Familie in bestimmten Fällen nicht umsetzbar. Das Recht auf Einheit der Familie und das Kindeswohl sind in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in der Kinderrechtskonvention verankerte Menschenrechte. Liechtenstein hat zwar beide Konventionen ratifiziert, doch zu gewissen Artikeln Vorbehalte eingerichtet. So zu Art. 10 der Kinderrechtskonvention, welcher besagt, dass Anträge auf Familiennachzug, welche das Kindeswohl und die Einheit der Familie betreffen, von den Staaten wohlwollend, human und beschleunigt behandelt werden sollten.



Am 27. August 2019 richtete sich der VMR mit einem Schreiben an das Ministerium für Inneres und empfahl darin die Einführung einer Härtefallregelung im Ausländergesetz, welche es in speziellen Fällen ermöglicht, das Recht auf Familie durch einen Familiennachzug zu gewähren, auch wenn nicht alle Bestimmungen erfüllt sind. Weiter forderte er die Regierung auf, einen Rückzug der Vorbehalte in internationalen Übereinkommen, die den Familiennachzug einschränken, zu prüfen. Der VMR machte die Regierung auch auf die Empfehlung Nr. 5 des UNO-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2006 aufmerksam. Darin wird Liechtenstein nahegelegt, notwendige rechtliche und andere Schritte zu unternehmen, um eine Familiennachzugs- und Einbürgerungspraxis zu schaffen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention vereinbar ist, und einen Rückzug der entsprechenden Vorbehalte in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen. In einem Antwortschreiben vom 9. September 2019 teilte das Ministerium für Inneres sinngemäss mit, dass man keinen Anlass für Gesetzesänderungen sehe. Im gegenständlichen Fall stehe den Betroffenen der Rechtsmittelweg offen. Gemäss Art. 5 VMRG könne sich der VMR an einem allfälligen Instanzenzug beteiligen.

Ausbildung Hilfswerksvertretung bei Asylverfahren

Art. 19 des Asylgesetzes regelt, dass bei einer Asylbefragung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zivilgesellschaft als sogenannte Hilfswerksvertretung anwesend sein muss. Durch die Anwesenheit solch neutraler Beobachtenden werden die Rechte der Asylsuchenden gestärkt bzw. die Einhaltung der Verfahrensrechte im Asylverfahren durch die Zivilgesellschaft überwacht. Um die Hilfswerksvertretung für ihre Aufgabe vorzubereiten, führte der VMR im Auftrag des Vereins Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL) erstmals im Berichtsjahr eine Hilfswerksschulung durch, welche nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich wiederholt werden soll. Die Ausbildung soll eine qualitative Hilfswerksvertretung sicherstellen. Ergänzend dazu ist eine entsprechende Schulung für die Mitarbeitenden der Flüchtlingshilfe hinsichtlich des Asylverfahrens und der Rolle der Hilfswerksvertretungen für 2020 geplant.

Betreuung von Asylsuchenden

Gemäss Artikel 59 des Asylgesetzes ist die Regierung für die Unterbringung und Betreuung von Personen, die in den Anwendungsbereich des Asylgesetzes fallen, verantwortlich. Sie kann die Aufgaben jedoch per Leistungsvereinbarung an unabhängige Dritte übertragen. Seit 1998 ist das der Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Aufgrund der veränderten Anforderungen an die Unterbringung und Betreuung regte der VMR bereits 2018 sowohl bei der Ministerin für Inneres wie auch bei der Flüchtlingshilfe eine Überprüfung und allenfalls eine Erneuerung des Leistungsauftrags an.

Der Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein definiert sich hauptsächlich über den Leistungsauftrag der Regierung zur Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen nach dem Asylgesetz. Darüber hinaus sollte sie jedoch als unabhängiger Verein die Interessen von Asylsuchenden und Flüchtlingen wahrnehmen («Advocacy»). Dies sollte nicht im Widerspruch mit dem Leistungsauftrag der Regierung stehen.

Im Berichtsjahr lancierte die Flüchtlingshilfe ein Projekt zur Erarbeitung eines neuen Betreuungskonzepts, in welchem auch Betreuungsaufgaben für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und junge Erwachsene mit speziellen Bedürfnissen, die Weiterbetreuung von vorläufig Aufgenommenen und teilweise auch anerkannten Flüchtlingen sowie die Umsetzung eines Beschäftigungskonzepts und die Arbeitssuche integriert sind. Das Betreuungskonzept bildet die Grundlage für die geplante Überarbeitung des Leistungsauftrags mit der Regierung. Das Konzept wurde 2019 fertiggestellt, der Start ist für Anfang 2020 geplant.

Wie bereits im Jahr 2018 berichtet, lancierte die Flüchtlingshilfe zusammen mit dem LANV eine Initiative zur Einführung eines «Flüchtlingslohns», um Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und gleichzeitig einen Beitrag an der Finanzierung ihres Lebensunterhalts selbst zu leisten. Die Vorlage ist zurzeit noch in der Abklärung bei der Regierung und den Wirtschaftsverbänden.



Kinder und Familie

30 Jahre UNO Kinderrechtskonvention

Die am 20.11.1989 von der UNO verabschiedete Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel, die sich mit den Rechten von jungen Menschen von 0 bis 18 Jahren und mit den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern und Jugendlichen befassen. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes hat die Sicht auf die Kinder weltweit verändert, indem sie die Kindheit als geschützten Lebensraum definiert. Kinder werden seither als eigenständige Individuen mit eigenen Rechten und als Teil der Familie und der Gesellschaft angesehen. Es wird ihnen eine eigene Meinung zugestanden, die sie auch äussern dürfen. Liechtenstein hat die Konvention 1995 ratifiziert. Seit 2010 gibt es in Liechtenstein eine unabhängige Ombudsperson für Kinder und Jugendliche, welche Anregungen und Beschwerden in Kinder- und Jugendfragen entgegennimmt und die Umsetzung der Kinderrechtskonvention überwacht.

Die Situation der Kinderrechte in Liechtenstein kann grundsätzlich als sehr gut bezeichnet werden, da in Bezug auf die Umsetzung in der Praxis vieles verwirklicht ist. Besonders hervorzuheben ist das qualitativ hochwertige und reichhaltige Angebot für Kinder und Familien zum Schutz, zur Förderung und zur Beteiligung sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite. Die Herausforderung besteht darin, dass dieses Angebot auch jene Kinder erreicht, die es besonders benötigen. Die Umsetzung der Kinderrechte ist ein stetiger Prozess, der sich auch an den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwicklung unserer Gesellschaft orientiert. In Liechtenstein sind zeitnah Massnahmen in der Familien-, Sozial- und Integrationspolitik zu setzen, welche die Strukturen so verbessern, dass das Recht auf gleiche Chancen für die besonders verletzlichen Gruppe von Kindern und Jugendlichen aus belasteten Familien (Armut, Bildungsdefizit, Migration, Krankheit) noch besser umgesetzt werden kann.



Haus Gutenberg Veranstaltung zum 30-jährigen Bestehen der UN-Kinderrechtskonvention

BALZERS In Kooperation mit dem Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur und der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) fand am vergangenen Donnerstag die Veranstaltung zum 30-Jahr-Jubiläum der UN-Kinderrechtskonvention statt. Das Thema lautete: «Sind die Menschenrechte gefährdet?» Zur Einführung in den Abend stellten Claudio Nardi vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten und Margot Sele von der OSKJ ihre zentralen Tätigkeiten vor. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Liechtenstein in Punkto Kinderrechte im internationalen Umfeld sowie im Land selbst gut aufgestellt ist. Dennoch ist das kein Grund für ein stagnierendes Engagement, weil Kinder immer auf Unterstützer aus der Erwachsenenwelt angewiesen sind. Hauptreferent war Peter Kirchschräger von der Universität Luzern, der in seinem spannenden Vortrag aufzeigte, warum die Menschenrechte gefährdet sind, was die Gründe dafür sind und was getan werden kann, damit die Menschen- und Kinderrechte auf globaler Ebene vermehrt verwirklicht werden können. (Text: apic; Foto: ZVSt/Haus Gutenberg)

Artikel im «Liechtensteiner Volksblatt» vom 27. November 2019

Am 21. November veranstaltete das Haus Gutenberg zum 30-Jahr-Jubiläum der UNO-Kinderrechtskonvention in Kooperation mit dem Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur und der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) einen Vortragsabend mit dem Titel «Sind die Menschenrechte gefährdet?». Dr. Peter Kirchschräger von der Universität Luzern zeigte auf, dass sich die Menschenrechte und ihre Universalität ethisch begründen lassen und führte aus, was getan werden kann, damit die Menschen- und Kinderrechte auf globaler Ebene vermehrt verwirklicht werden können. Claudio Nardi vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten gab einen Überblick über die aussenpolitischen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Kinderrechten, und Margot Sele von der OSKJ berichtete über die Situation der Kinderrechte in Liechtenstein. Mit Blick auf das Jubiläum der Kinderrechtskonvention nahm die OSKJ am 17. November in einem «Liewo»-Interview zudem auch öffentlich Stellung zur Situation der Kinderrechte in Liechtenstein.

Auch der am 6. November vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten organisierte NGO-Dialog widmete sich dem 30-Jahr-Jubiläum der UNO Kinderrechtskonvention. Frau Renate Winter, österreichisches Mitglied und Vize-Vorsitzende des UNO Kinderrechtsausschusses, referierte über die Errungenschaften der Konvention und die Rolle der Zivilgesellschaft in ihrer Durchsetzung. Im Namen der OSKJ hielt Alicia Längle ein Impulsreferat zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Liechtenstein. In der anschliessenden Diskussion wurden Fragen zur Anwendbarkeit und Durchsetzung der Konvention erörtert.

Kinder- und Jugendschutz

Am 25. März veranstaltete der Verein Kinderschutz zusammen mit love.li und dem VMR einen Anlass mit dem Titel «Digitale Medien: lesen, spielen oder Vernachlässigung?». Das Referat des renommierten Hirnforschers Manfred Spitzer zu Risiken und Nebenwirkungen der digitalen Medien für Kinder und Jugendliche fand sehr grosses Publikumsinteresse. Begleitend zur Veranstaltung gestaltete der Verein Kinderschutz eine Informa-



Die Veranstaltung mit dem deutschen Hirnforscher Manfred Spitzer in Schaan wurde von über 1000 Personen besucht.

tionsbroschüre zum Thema Mediennutzung. Der VMR beteiligte sich ideell und finanziell an Konzept, Produktion sowie Übersetzung der Broschüre in fünf Sprachen, damit diese auch fremdsprachigen Eltern zugänglich ist. Die Broschüren wurden im Rahmen der Veranstaltung kostenlos an die Teilnehmenden abgegeben und sind elektronisch verfügbar auf den Webseiten des VMR und des Vereins Kinderschutz.li.

Die Werbung auf den Bussen der Liemobil, die mit Bildern junger Erwachsener sehr deutlich und grossflächig für einen Casinobesuch wirbt, sind aus Sicht der OSKJ und des VMR hinsichtlich des Jugendschutzes bedenklich, insbesondere auch, da die Busse vorwiegend von Jugendlichen frequentiert werden. Gemeinsam mit dem aha – Tipps & Infos für junge Leute richtete die OSKJ am 11. September ein Schreiben an Wirtschaftsminister Risch und in Kopie an die Landtagsabgeordneten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Landes- und Gemeindebehörden. Sie verwies dabei auf Art. 33 des Geldspielgesetzes, das aufdringliche Werbung von Spielbanken verbietet. Die beiden Organisationen ersuchten den Minister, im Sinne des Jugendschutzes sowie in Anbetracht der sich europaweit verschärfenden Spielsuchtproblematik, Massnahmen zu ergreifen, um alle Formen aufdringlicher Werbung von Geldspielinstituten zu unterbinden. Das Thema wurde darauf von den Medien aufgenommen. Ein Gespräch mit Minister Risch und der Leiterin des Amtes für Volkswirtschaft ergab, dass das Ministerium für Wirtschaft derzeit ausführende Bestimmungen insbesondere zum Thema Werbung in der Spielbankenverordnung erarbeitet. Die OSKJ empfahl dem Ministerium, die Jugendschutzbeauftragte des Amtes für Soziale Dienste zu konsultieren, damit auch Aspekte des Jugendschutzes in gebührender Form Eingang in die Verordnung finden. Die Abänderung der Spielbankenverordnung wurde im Februar 2020 von der Regierung verabschiedet. Die Verordnung enthält nun zwar die Bestimmung, dass sich Werbung für Geldspielinstitute nicht an Personen unter 18 Jahren richten darf, trotzdem soll Werbung auf Bussen und Plakaten weiterhin erlaubt sein.



Das Geldspielgesetz verbietet aufdringliche Werbung von Spielbanken. OSKJ, VMR und aha wehrten sich im Namen des Jugendschutzes gegen diese Werbung auf den Bussen.

Sexueller Missbrauch: Hilfen für Betroffene

Die Strukturen in der Beratung und Begleitung in Fällen von sexuellem Missbrauch müssen verbessert werden. Darauf weist die OSKJ seit 2016 in ihren Tätigkeitsberichten hin. In einem Vorstoss beim Gesellschaftsministerium im Oktober 2018 empfahl die OSKJ gemeinsam mit den Organisationen Love.li, Netzwerk-Verein für Gesundheitsförderung und Kinderschutz.li unter anderem die Einrichtung einer kompetenten, amtsunabhängigen und rasch verfügbaren Erstberatung bei sexuellem Missbrauch. Zudem befand sie eine bessere Vernetzung und Zusammenarbeit der Fachpersonen und Systempartner sowie die Professionalisierung aller Akteure, z. B. durch regelmässige Weiterbildung und Supervision, für nötig. Gegen Ende des Jahres 2018 erhielt das ASD vom Ministerium für Gesellschaft den Auftrag, die Strukturen und Abläufe in Bezug auf Beratung und Begleitung in Fällen von sexuellem Missbrauch zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Am 4. September 2019 fragte die Ombudsfrau beim ASD nach, inwieweit diese Prüfung schon erfolgt sei und was sie ergeben habe. Auch fragte sie an, ob eine Neubesetzung der seit Mitte 2018 vakanten Stellen in der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch schon stattgefunden habe und wenn ja, wie sich die Fachgruppe nun zusammensetze. In seinem Schreiben vom 13. September 2019 teilte das ASD mit, dass man daran sei, eine gute Lösung zu finden. Aufgrund von Stellenvakanzen habe sich der Prozess jedoch leider verzögert. Sobald die letzten Abklärungen abgeschlossen seien, werde man sich wieder mit der OSKJ in Verbindung setzen.

Familienpolitik

Nachdem im Mai 2018 die Ergebnisse der Familienumfrage der Regierung öffentlich vorgestellt worden waren (Studie «Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft»), befasste sich die Arbeitsgruppe Familienpolitik unter der Leitung des Ministeriums für Gesell-

schaft mit der Erarbeitung und Priorisierung von Handlungsfeldern und Massnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse. Der VMR ist durch die OSKJ in der Arbeitsgruppe Familienpolitik vertreten und brachte sich intensiv bei der Definition von familienpolitischen Massnahmen ein. Unter anderem empfahlen VMR und OSKJ die Einführung einer bezahlten Elternzeit sowie die Schaffung von permanenten Strukturen (z. B. in Form eines Familienrates) zur Begleitung von langfristigen, d. h. auch Legislaturen übergreifenden Massnahmen. Der nun in Federführung des Ministeriums für Gesellschaft zu verfassende Abschlussbericht steht seit mehr als einem Jahr aus. Er sollte der Regierung konkrete Vorschläge unterbreiten, wie die Situation der Familien verbessert und eine möglichst gleiche und gerechte Behandlung aller Familienmodelle ermöglicht werden kann. Seit September 2018 fanden keine Arbeitsgruppentreffen mehr statt. Die vereinbarten Termine wurden unter der Begründung fehlender Kapazitäten aufgrund anderer dringender Aufgaben sowie personeller Veränderungen vom Gesellschaftsministerium mehrmals verschoben. Positiv kann in diesem Zusammenhang die Vergabe des Preises für das familienfreundlichste Unternehmen erwähnt werden, der vom Fachbereich für Chancengleichheit in Kooperation mit dem unabhängigen Beratungsunternehmen «great place to work» erstmals am 27. November 2019 in der Hilti AG verliehen wurde.

Familienrechtsstreitigkeiten

Seit ihrem Bestehen ist die OSKJ häufig mit Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten befasst. Dies hat sich auch nach der Einführung des neuen Kindschaftsrechts vom 1. Januar 2015, das neu die gemeinsame Obsorge als Regelfall vorsieht, nicht geändert. Wenn Eltern zu sehr in ihren Trennungskonflikt verstrickt sind, besteht die Gefahr, dass sie die Interessen und das Wohl ihrer Kinder aus dem Blick verlieren. Auch ziehen sich kindschaftsrechtliche Verfahren, z. B. Obsorge-, Unterhalts- oder Besuchsrechtsverfahren oft sehr lange hin. Sie wirken deshalb zermürend, verhärten die Fronten und entfremden Kinder vom nichtbetreuenden Elternteil. In hochstrittigen Trennungs- oder Scheidungskonflikten gerät das Kindeswohl häufig in Gefahr, und das Recht des Kindes auf regelmässigen Kontakt mit beiden Eltern wird verletzt. Dies kann zu einer ernsthaften Schädigung der seelischen Gesundheit eines Kindes führen. Aufgrund der heute in Liechtenstein praktizierten Umsetzung des Kindschaftsrechts gibt es keine wirksame Handhabe, die Situation der betroffenen Kinder zu verbessern.

Auf Einladung der OSKJ trafen sich am 24. Mai Vertreterinnen und Vertreter folgender Organisationen zum ersten Runden Tisch zum Thema Obsorge: Amt für Soziale Dienste, infra, Frauenhaus, Landgericht, Amt für Justiz, Rechtsanwaltskammer, Sozialpädagogische Dienste VBW, Verein für Männerfragen, OSKJ – Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im VMR. In Rahmen des gemeinsamen Austausches über Fragen, Probleme und Herausforderungen von Familienrechtsstreitigkeiten wurden auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation und zur Weiterentwicklung der entsprechenden Strukturen diskutiert. Als Fazit der Veranstaltung wurde von den Teilnehmenden die Wichtigkeit eines regelmässigen Austauschs unter den Professionen und das Entwickeln einer gemeinsamen Sichtweise der Situation betont. An weiteren Runden Tischen (mindestens einmal jährlich) sollen innovative Ideen und Lösungen vorgestellt und diskutiert werden.



Mit einem finanziellen Beitrag unterstützte der VMR im Berichtsjahr die Neuauflage des Scheidungsratgebers der infra. Der Ratgeber ist ein praxisorientiertes und oft genutztes Hilfsmittel bei Trennung und Scheidung und wird auch von Anwältinnen und Anwälten sowie Amts- und Beratungsstellen und dem Landgericht genutzt. Er ermöglicht eine erste Orientierung und hilft bei der Klärung zentraler Fragen bei Trennung und Scheidung. Die Neuauflage berücksichtigt eingetragene Partnerschaften und die gemeinsame Ob- sorge als Regelfall.

Recht auf gesunde Entwicklung

Im Berichtsjahr richtete die Kinderlobby Liechtenstein den Fokus ihrer Aktivitäten auf Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf. Es liegt hauptsächlich in der Verantwortung der Eltern, Bedingungen zu schaffen, welche die gesunde Entwicklung ihrer Kinder fördern. Land und Gemeinden sowie private Anbieter wirken unterstützend mit. Für Familien in Liechtenstein gibt es eine breite Palette von Angeboten für Kinder und Hilfestellungen für Eltern. Auch alle Organisationen der Kinderlobby leisten einen Beitrag zur Umsetzung des Rechtes des Kindes auf eine gesunde Entwicklung. Auf unterschiedliche Art und Weise engagieren sie sich in ihrer täglichen Arbeit dafür. Die Herausforderung besteht darin, jenen Familien, die besonderen Unterstützungsbedarf haben, weil sie z. B. mit finanziellen, psychischen, sozialen oder gesundheitlichen Problemen konfrontiert sind, einen Zugang zu niederschweligen und frühen Hilfen zu ermöglichen. Denn Kinder, die in sogenannten «belasteten» Familien aufwachsen, sind eine besonders verletzbare Gruppe, deren gesunde Entwicklung häufig gefährdet ist und die es zu schützen und zu unterstützen gilt.



Die Kinderlobby Liechtenstein widmete sich mit einer Veranstaltung am Tag der Kinderrechte dem Recht auf gesunde Entwicklung.

Im Frühjahr 2019 stellte die Sophie von Liechtenstein Stiftung eine im Auftrag der Regierung erstellte Studie mit Empfehlungen für Massnahmen zur Verbesserung der Situation von Familien mit Kleinkindern in belastenden Lebenssituationen vor. Darauf lud die Regierung die entsprechenden Fachstellen und Institutionen zu einer Stellungnahme ein. In ihrer Stellungnahme vom 28. August begrüsst es die OSKJ, dass die Regierung sich einen Überblick über den Status quo im Bereich Frühe Hilfen verschaffen und die empfohlenen Massnahmen konsolidieren und weitere Schritte koordinieren will. Die OSKJ betonte, dass für einen nachhaltigen Erfolg der Einbezug aller lokalen Systempartner und deren gute Vernetzung notwendig ist. Weiter befürwortete sie die Schaffung eines niederschweligen Zugangs belasteter Familien zu sozialpädagogischer Familienbegleitung.

Frühe Förderung und frühe Hilfen

In der frühen Kindheit wird die Basis für den Erwerb von wichtigen Lebenskompetenzen gelegt. Investitionen der öffentlichen Hand in die frühe Kindheit haben zum Ziel, allen Kindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen. Zur landesweiten Unterstützung und Beratung im Bereich der Frühen Förderung wurde 2018 im Eltern Kind Forum die Koordinations- und Beratungsstelle Frühe Förderung (KBFF) eingerichtet. Die Aufgabe der KBFF besteht in der Unterstützung, Beratung, Koordination, Information und Sensibilisierung im Bereich der Frühen Förderung und in der Bewirtschaftung und Weiterentwicklung des Familienportals familienportal.li, das zu Fragen rund um das Thema Familie informiert. Angebote der Frühen Förderung unterstützen Eltern und Erziehende darin, ein Umfeld zu schaffen, welches der gesunden Entwicklung des Kleinkindes förderlich ist, und tragen so zur Chancengerechtigkeit bei. Frühe Förderung umfasst verschiedene Massnahmen und Angebote, die im Rahmen der Unterstützung von Familien, familienergänzender Kinderbetreuung, Gemeindeentwicklung, Integrationsförderung, Gesundheitsförderung und Prävention oder als Vorbereitung des Schuleintritts stattfinden.

Ausserhäusliche Kinderbetreuung

Neben ehrenamtlicher Kinderbetreuung durch Grosseltern, wie sie in Liechtenstein noch häufig praktiziert wird, steht Eltern ein vielfältiges Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung wie Tagesmütter, Kindertagesstätten, Tagesstrukturen oder Spielgruppen zur Verfügung. Im Herbst 2019 konnte das Ministerium für Gesellschaft sein Projekt zur Neuregelung der Finanzierung und Subventionierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung umsetzen. Damit konnten Fortschritte in Bezug auf die Gleichbehandlung der Anbieter und eine gerechtere Finanzierung der Leistungen erzielt werden. Aufgrund der einkommensabhängigen Beiträge werden zudem Familien mit tieferem Einkommen etwas entlastet.

Kinder haben ein Recht darauf, dass ausserhäusliche Betreuungsangebote gewisse Qualitätsrichtlinien erfüllen. Dies dient der Sicherheit und dem Schutz ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit. Ausserhäusliche Einrichtungen haben die anspruchsvolle Aufgabe, Kinder achtsam und wertschätzend in ihrem Sozialisierungs- und Entwicklungsprozess zu fördern.



Die Qualität der Kindertagesstätten in Liechtenstein kann grundsätzlich als sehr gut angenommen werden. Seit Bestehen der OSKJ ist bis vor Kurzem auch keine diesbezügliche Beschwerde eingetroffen. Eine Metaanalyse durch ein renommiertes Schweizer Institut, an dem Liechtenstein von 2010 bis 2015 teilnahm, hat die gute Qualität bestätigt. Im November 2019 kam es jedoch von Elternseite zu Beschwerden beim Amt für Soziale Dienste betreffend Kindswohlfährdungen in einer privaten Kindertagesstätte. Auch bei der OSKJ ging eine entsprechende Beschwerde ein. Das Amt für Soziale Dienste tätigte gründliche Abklärungen und setzte rasche Massnahmen. Dabei zeigte sich aber auch, dass das Amt für Soziale Dienste in den letzten drei Jahren aufgrund personeller Unterbesetzung seiner Aufsichtspflicht gemäss Betreuungsrichtlinien («so oft wie nötig, mindestens aber einmal jährlich») nicht ordnungsgemäss nachkommen konnte. Mit der Nachbesetzung der vakanten Stellen konnte dieser Missstand per Ende 2019 behoben werden. Um die Qualität in allen Kindertagesstätten langfristig zu gewährleisten, wird seitens der OSKJ empfohlen, insbesondere jene Tagesstätten, in denen Leitung (operative Ebene) und Trägerschaft (interne Aufsicht, strategische Ebene) nicht getrennt sind, grundsätzlich engmaschiger zu kontrollieren.

Das Angebot der Spielgruppen ist ebenfalls grundsätzlich sehr positiv zu bewerten. Die organisatorische und finanzielle Situation der Spielgruppen gestaltet sich jedoch in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich. Meist werden seitens der Gemeinde kostenlos Räume zur Verfügung gestellt. In einigen Gemeinden ist der Spielgruppenbesuch für die Kinder kostenlos, in anderen nicht. Der im Jahr 2009 gegründete Spielgruppenverein Fürstentum Liechtenstein (SPGV-FL) setzt sich für die Anliegen und die Qualität der Spielgruppen ein und vertritt die Interessen der Spielgruppenleiterinnen. Für seine Aktivitäten und Weiterbildungsangebote für die Mitglieder erhält der SPGV-FL im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem ASD jährlich finanzielle Mittel zugesprochen. Allerdings sind nicht alle in Liechtenstein tätigen Spielgruppenleiterinnen Mitglieder des SPGV-FL.

Parallel zum Angebot der Spielgruppen gibt es in den Gemeindeschulen Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald sowie in Vaduz Angebote im Bereich der sprachlichen Frühförderung. Sie richten sich an Kinder ab drei Jahren und ihre Bezugspersonen und werden von Fachlehrpersonen für Frühe Förderung in den Gemeindeschulen durchgeführt. Diese sprachliche Frühförderung in den Gemeinden ist kostenlos und richtet sich an die gleiche Altersgruppe wie das Angebot der Spielgruppen, allerdings stehen die sprachlichen Frühförderungsprojekte unter der Aufsicht des Schulamtes. Im Sinne der Chancengerechtigkeit und zur Förderung eines vielfältigen Angebots im Frühförderungsbereich, das möglichst viele Kinder und Familien erreicht, sollte der Spielgruppenbesuch nach Ansicht der OSKJ für Kinder in jeder Gemeinde ebenfalls kostenlos sein.

Die Spielgruppenleiterinnen fordern eine Aufwertung der Spielgruppen und eine finanzielle Besserstellung. Die gewünschte Aufwertung der Spielgruppen kann dadurch erreicht werden, dass Spielgruppenleiterinnen, die ihren Beitrag zur Qualität leisten (Weiterbildung, Supervision, Mitgliedschaft im Spielgruppenverein) auch finanziell bessergestellt werden. Auch eine Zusammenlegung von Angeboten der Frühen Förderung mit den Angeboten der Spielgruppen wäre zu prüfen. Ein vom Amt für Soziale Dienste verfasster Leitfaden mit Qualitätsrichtlinien für Spielgruppen steht allen Gemeinden zur Verfügung. Gut geführte Spielgruppen bereichern und ergänzen die Angebote im Bereich der Frühen Förderung in den Gemeinden. Sie sind tatsächlich ein «wichtiger Baustein im Sozialisierungsprozess eines Kindes» (Broschüre Spielgruppenverein SPFV-FL).

Menschen mit Behinderung

Inklusions- und Gleichstellungspolitik

Der Fachbereich «Gleichstellung von Menschen mit Behinderung» wurde innerhalb des VMR gemäss Strategie 2017–2019 nicht als prioritär eingestuft, da unter dem Behindertengleichstellungsgesetz von 2006 das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung geschaffen wurde. Dieses hat auf der Basis eines Leistungsauftrags mit der Regierung ein spezifisches Mandat für die Förderung der Chancengleichheit und der Umsetzung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung. Gleichzeitig sind mit dem Liechtensteinischen Behindertenverband und dem Heilpädagogischen Zentrum zwei grosse und professionelle Institutionen für die Belange von Menschen mit Behinderung zuständig. An seiner Strategietagung im Herbst beschloss der VMR jedoch ein einjähriges Projekt mit dem Ziel, die Rolle des VMR in diesem Bereich zu definieren und mögliche Formen der Zusammenarbeit zwischen dem VMR und dem Gleichstellungsbüro für Menschen mit Behinderung bzw. dem Behindertenverband zu prüfen.

Ratifikation UNO-Behindertenrechtskonvention

Die Behindertenrechtskonvention wurde am 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und trat 2008 in Kraft. Sie beinhaltet neben der Stärkung allgemeiner Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderung eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung abgestimmte Regelungen. Mittlerweile wurde sie von 181 Staaten ratifiziert. Die Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch Liechtenstein wird schon seit Längerem von verschiedenen UNO-Menschenrechtsorganen empfohlen. Im Jahr 2018 wurde diese Empfehlung mehrfach sowohl vom UNO-Menschenrechtsrat (UPR) wie auch vom Ausschuss unter der UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW) ausgesprochen. Zudem fördert die Ratifikation der Konvention die Umsetzung zahlreicher nachhaltiger Entwicklungsziele (SDGs), wie beispielsweise das Ziel der inklusiven Bildung, von Gesundheit und Wohlergehen, menschenwürdiger Arbeit für alle und die Förderung inklusiver und barrierefreier Gesellschaften. Die Umsetzung dieser Nachhaltigkeitsziele wurde von der Regierung zusammen mit dem Regierungsprogramm 2017–2021 als strategische Leitlinie für die Regierungstätigkeit anerkannt.

Im Jahr 2018 leitete das Ministerium für Gesellschaft einen breiten, partizipativen Prozess unter den betroffenen Organisationen und Behörden ein, um einerseits die rechtlichen Konsequenzen bzw. Bedingungen für eine Ratifikation zu prüfen und andererseits die betroffenen Amtsstellen, Verbände und Organisationen in Liechtenstein zu ihrer Position zu befragen. In einer ersten nationalen Konferenz zur UNO-Behindertenrechtskonferenz im September 2018 wurden betroffene Amtsstellen und Organisationen über den Prozess und die Ratifikation in der Schweiz und in Österreich informiert, und es wurden schriftliche Stellungnahmen zu einer möglichen Ratifikation Liechtensteins eingeholt. In der Folge wurde bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Zum Zeitpunkt der Berichtlegung wurde das Ergebnis des Gutachtens bereits an einer zweiten Nationalen Konferenz zur UNO-Behindertenrechtskonvention präsentiert. Das Gutachten zeigt auf, in welchen Bereichen bei



einer Ratifikation gesetzliche Änderungen nötig oder empfehlenswert wären und welche Konsequenzen eine Ratifikation hätte. Eine Ratifikation wäre nach Ansicht des VMR vorbehaltlos zu begrüßen. Der vom Ministerium für Gesellschaft für die Beurteilung der Ratifikation eingeleitete partizipative Prozess war aus Sicht des VMR für die Meinungsbildung und den Informationsaustausch unter den relevanten Amtsstellen, Verbänden und Organisationen sehr hilfreich. Es können nun konkrete Vorarbeiten für die Ratifikation angegangen werden.

Gleichstellung von Frau und Mann

Gleichstellungspolitik

Wie bereits im Jahresbericht 2018 kritisch vermerkt, vermisst der VMR im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann ein klares politisches Bekenntnis zur Gleichstellung von Frau und Mann und die strategische Umsetzung der Gleichstellung in Form eines nationalen Aktionsplans, welcher legislaturübergreifend und nachhaltig umgesetzt wird. Eine Chancengleichheitspolitik ist weder im Regierungsprogramm noch in der Verwaltungspraxis festzustellen. Ausserdem kommt der Staat seiner Vorreiterrolle bei der Umsetzung der Geschlechtergleichstellung nicht nach: Es mangelt an verbindlichen Gleichstellungsmassnahmen in der Landesverwaltung sowie an einem behördlichen Monitoring, welches die Umsetzung von Massnahmen einfordern bzw. deren Wirksamkeit überprüfen könnte. Die Errichtung einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe zur Koordination aller internationalen Empfehlungen unter den Menschenrechtsübereinkommen hätte das Potenzial, eine solche Aufgabe auch im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann zu übernehmen.

Die Gleichstellung von Frau und Mann wurde vom VMR in seiner Strategie 2017–2019 nicht als prioritär eingestuft, da sich in diesem Bereich bereits eine gute institutionelle Landschaft in Liechtenstein präsentiert: Der Fachbereich für Chancengleichheit widmet sich im Rahmen seines Mandats prioritär dem Thema der Gleichstellung von Frau und Mann – insbesondere der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb und der Überwindung von Stereotypen. Hinsichtlich der politischen Beteiligung von Frauen in Liechtenstein setzt sich das Frauennetz mit acht engagierten und professionellen Mitgliedsorganisationen gut sicht- und hörbar in Szene.

Allerdings erhält der Fachbereich für Chancengleichheit wenig politische Unterstützung und ist personell schwach besetzt. Durch den Struktur- und Kompetenzabbau der vergangenen Jahre hat er stark an Visibilität und Diskursstärke in der Öffentlichkeit eingebüsst. Er kann selbst weniger bewirken und kaum neue Projekte erarbeiten. So wurden beispielsweise keine Massnahmen gesetzt für das diesjährige 30-Jahr-Jubiläum des Gleichstellungsgesetzes. Eine fachliche, personelle und finanzielle Aufstockung des Fachbereichs wäre nötig, um die staatliche Verantwortung für Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Inklusion wahrnehmen und die zivilgesellschaftlichen Aktivitäten im Menschenrechtsbereich ergänzen zu können. Diese sollten in ihrer gesellschaftlich wertvollen Arbeit – die oft ehrenamtlich ausgeführt wird – nicht nur finanziell, sondern auch

inhaltlich und organisatorisch von staatlichen Stellen unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund beschloss der VMR in seiner Strategietagung im Herbst 2019 ein einjähriges Projekt zum konzeptionellen Aufbau dieses Themenbereichs innerhalb des VMR und zur Entwicklung spezifischer, langfristiger Massnahmen, mit welchen der VMR das bestehende zivilgesellschaftliche Engagement stärken und das staatliche Engagement überprüfen und ergänzen kann.

Umsetzung der Empfehlungen aus der UNO-Frauenrechtskonvention

Die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses zur UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW) wird vom VMR beobachtet und eingefordert. Die UNO-Frauenrechtskonvention wurde vor 40 Jahren am 18. Dezember 1979 verabschiedet. Liechtenstein hat diese im Jahr 1996 ratifiziert. In den Empfehlungen des Frauenrechtsausschusses vom Juli 2018 zum fünften Länderbericht von Liechtenstein Ende Januar 2018 wurden drei dringliche Empfehlungen an Liechtenstein gerichtet: Eine umfassende Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie zu verabschieden und in allen Politikbereichen zu berücksichtigen, ein umfassendes Gesetz zur geschlechtsbezogenen Gewalt zu verabschieden und die Istanbul-Konvention rasch zu ratifizieren sowie die strafrechtlichen Bestimmungen über Schwangerschaftsabbrüche zu ergänzen.

Zur innerstaatlichen Diskussion und Sensibilisierung über die Empfehlungen des Frauenrechtsausschusses organisierten der VMR in Zusammenarbeit mit dem Liechtenstein-Institut und dem Frauennetz am 13. November eine öffentliche Veranstaltung, an welcher die Forschungsleiterin Recht des Liechtenstein-Instituts, Dr.ⁱⁿ Patricia Schiess, über die Impulse der UNO-Frauenrechtskonvention für Liechtenstein referierte. Sie ging der



Forschungsleiterin Patricia Schiess referierte auf Einladung des Frauennetzes und des VMR im Liechtenstein-Institut darüber, welche Impulse die Frauenrechtskonvention für Liechtenstein geben kann.



Bedeutung des Begriffs Gleichheit nach und erläuterte, wie Liechtenstein von der UNO-Frauenrechtskonvention profitieren und die Empfehlungen des UNO-Frauenrechtsausschusses umsetzen könnte. In ihrem Vortrag kam Patricia Schiess zum Schluss, dass bei der Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention die Politik vorausgehen müsse. Im Berichtsjahr sind keine staatlichen Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des UNO-Frauenrechtsausschusses von 2018 eingeleitet worden.

Von staatlicher Seite wurden im Berichtsjahr keine Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen unter der Frauenrechtskonvention an die Hand genommen. Neue Initiativen entstanden praktisch ausschliesslich aus der Zivilgesellschaft, wie bspw. das Projekt Vielfalt des Frauennetzes, das sich für eine ausgewogene Vertretung von Frauen im politischen und öffentlichen Leben einsetzt. Die ausgewogene Vertretung ist ein Schwerpunkt in den CEDAW-Empfehlungen. Es fehlt weiterhin an einer Koordinationsstelle mit entsprechenden Ressourcen und einer staatlichen Strategie in der Gleichstellungspolitik. Der VMR setzt hier die Hoffnung unter anderem auch auf die im Sommer 2019 neu gegründete Arbeitsgruppe Menschenrechte der LLV. Diese hat den Auftrag, die Berichterstattung unter den Menschenrechtsübereinkommen und die Umsetzung von Empfehlungen zu koordinieren.

Zivilgesellschaftliches Engagement für die Gleichstellung

Angesichts der mangelnden politischen und staatlichen Gleichstellungsförderung ist das Engagement der Zivilgesellschaft in diesem Bereich besonders wichtig. Am 14. Juni 2019 riefen verschiedene Organisationen unter der Koordination des LANV zum Frauenstreik auf. Es war der zweite Frauenstreik nach 1991 und wurde zeitgleich mit dem Frauenstreik der Schweiz durchgeführt. Der Streik forderte die bessere Vereinbarkeit von Erwerb und Familie, die Verwirklichung der Lohngleichheit, die Einführung eines bezahlten Elternurlaubs, die Bekämpfung von Altersarmut und Massnahmen gegen häusliche Gewalt sowie die Verhinderung von Mehrfachdiskriminierungen. Die zum Teil unbezahlte oder schlecht bezahlte Care-Arbeit und die vorherrschenden Rollenstereotypen wurden ebenso thematisiert. Viele Forderungen decken sich mit den Empfehlungen aus der UNO-Frauenrechtskonvention. Am Streik nahmen rund 200 Personen teil, und es wurde umfassend in den Liechtensteiner Medien darüber berichtet. Der Verein für Menschenrechte unterstützte das Streikkomitee mit einem finanziellen Beitrag und erklärte sich in einem Forumsbeitrag in den Zeitungen solidarisch mit den Zielen des Streiks.

Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik

Hinsichtlich der Förderung der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien organisierte der Fachbereich für Chancengleichheit am 21. November die zweite offene Gesprächsrunde mit Gemeinderatsmitgliedern und Vorsteherinnen sowie mit Parteien und Ortsgruppen. Das Impulsreferat von Drin Sarah Bütikofer, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für Politikwissenschaft an der Universität Zürich, analysierte die spezifischen Hürden, welche Frauen auf dem Weg in ein politisches Amt zu überwinden haben. Ebenfalls im November konnte der Fachbereich die Zertifikate für den Abschluss des Politiklehrgangs für Frauen übergeben.



Das grosse zivilgesellschaftliche Engagement für die Gleichstellung von Frau und Mann zeigte sich z. B. am Frauenstreik (oben) und durch die Lancierung des Projekts «Vielfalt in der Politik».

Dank der Sensibilisierung für die Bedeutung der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien durch den Verein Hoi Quote und das Engagement der politischen Parteien bei der Mobilisierung von Kandidatinnen für die Gemeinderatswahlen konnte im April 2019 ein hervorragendes Wahlresultat mit einem Frauenanteil von über 40 Prozent ausgewiesen werden. 42 von 104 Gemeinderatsmitgliedern und zwei von elf Gemeindevorstehenden sind Frauen. Der VMR finanzierte die Hälfte der Kosten für die Kampagne «Mehr Frauen in die Politik» des Vereins Hoi Quote.



Um diese Energie für die kommenden Landtagswahlen im Frühling 2021 zu nutzen und den positiven Trend fortzusetzen, formierte sich im August 2019 die Initiative «HalbeHalbe», welche die Verankerung eines Verfassungszusatzes anstrebt, der die Regierung dazu verpflichtet, die ausgewogene Vertretung in politischen Gremien zu fördern. Die dafür nötige Volksinitiative mit den erforderlichen 1500 Unterschriften kam mit insgesamt 1872 beglaubigten Unterschriften bis am 20. Dezember zustande. Die Behandlung der Initiative im Landtag wird in seiner Märzsession 2020 erwartet. Eine Volksabstimmung ist wahrscheinlich. Der VMR sprach sich in einem Forumsbeitrag in den Landeszeitungen für eine Diskussion der Ziele der Initiative aus.

Das Frauennetzwerk, ein Zusammenschluss von acht Frauenorganisationen, entwickelte das mehrjährige Projekt «Vielfalt in der Politik», das am 11. Februar an der offiziellen Kick-off-Veranstaltung gestartet wurde. Schwerpunkte des Projekts sind Empowerment, Wahlprozess und politische Bildung von Frauen. Im Frühling 2019 engagierte sich das Projekt Vielfalt insbesondere rund um die Gemeinderatswahlen. Ziel der aktuellen Aktivitäten ist jedoch die Erhöhung des Frauenanteils bei den Landtagswahlen 2021 und die Entwicklung von Prozessen, die darüber hinaus längerfristig zu einem ausgewogeneren Verhältnis von Frauen und Männern in politischen Gremien führen.

Die Regierung beschloss eine Mitfinanzierung dieses Projekts für 2020, jedoch bedauerlicherweise zu Lasten anderer, zum Teil langjährig unterstützter Gleichstellungsprojekte. Der VMR stellte ebenfalls Möglichkeiten der Mitfinanzierung in Aussicht.

Häusliche Gewalt

Im Berichtsjahr betreute das Frauenhaus Liechtenstein 13 Frauen und 16 Kinder stationär wegen häuslicher Gewalt. Darüber hinaus wurden 16 Fälle im Frauenhaus direkt und 29 Fälle telefonisch beraten. Beim Verein für Männerfragen wurden drei Fälle von häuslicher Gewalt aufgenommen (zwei Täter, ein Opfer).

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention, trat am 1. August 2014 in Kraft. Liechtenstein unterzeichnete die Konvention am 10. November 2016. Eine Ratifikation steht noch aus. Die rasche Ratifikation der Istanbul-Konvention wurde von der früheren Aussenministerin bereits 2018 in Aussicht gestellt. Dies entspricht den dringlichen Empfehlungen des Ausschusses der UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW) von 2018. Die Ratifikation wie auch die Verabschiedung eines neuen nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen werden auch von der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) und dem Frauenhaus Liechtenstein gefordert. Das Frauenhaus Liechtenstein organisierte anlässlich seiner Mitgliederversammlung am 9. Mai eine Informationsveranstaltung zur Istanbul-Konvention und lud dazu Teilnehmende aus der Zivilgesellschaft, den Behörden und der Politik ein.

Von Seiten der Regierung wurden im Berichtsjahr keine Schritte in Richtung einer Ratifikation unternommen. In der Beantwortung einer kleinen Anfrage im Landtag vom 4. Dezember wies die zuständige Ministerin darauf hin, dass das nationale Recht zwar weitgehend den Anforderungen der Istanbul-Konvention entspreche, die Ratifikation jedoch weiterer vorbereitender Abklärungen bedürfe, wie beispielsweise der Einrichtung

einer – der Grösse der Landesverwaltung angemessenen – Stelle für die Koordination, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von der Konvention erfassten Formen von Gewalt.

Der VMR befürwortete Anfang 2019 im Rahmen einer Befragung des Amts für Auswärtige Angelegenheiten die Ratifikation der Istanbul-Konvention. Er sprach sich für niederschwellige Hilfsangebote für Frauen sowie für eine Sensibilisierung der betroffenen Behörden, der Öffentlichkeit und eine Stärkung der Institutionen aus. Besondere Rücksicht soll dabei auf mehrfach verletzte Frauengruppen, wie z. B. Migrantinnen oder Frauen mit Behinderung, genommen werden.

Gesundheit und soziale Gerechtigkeit

Leistungsaufschub bei Krankenkassen

Mit Bericht und Antrag Nr. 135/2019 legte die Regierung dem Landtag die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vor. Der KVG-Entwurf sieht vor, bestehende Bestimmungen zu Massnahmen bei Zahlungsverzug (Leistungsaufschub) aus der Verordnung in das Gesetz zu übernehmen.

Der VMR verfasste im November eine Stellungnahme an das Ministerium für Gesellschaft und an die Landtagsabgeordneten, in der er sich gegen die vorgesehene gesetzliche Verankerung des Leistungsaufschubs bei Ausständen von Beitragszahlungen aussprach. In diesem Sinn veröffentlichte er auch einen Forumsbeitrag in den Landeszeitungen. Darin argumentierte er, dass die aktuelle Ausgestaltung des Leistungsaufschubs, welcher neu gesetzlich verankert werden soll, aus menschenrechtlicher Sicht bedenklich ist. Die gegenwärtige Praxis kann armutsbetroffene Menschen in ihrem Recht auf Gesundheit beschränken. Dieses Recht wird von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt.

Der VMR stellt sich nicht grundsätzlich gegen Sanktionsmassnahmen bei Zahlungsverzug. Allerdings muss eine Differenzierung vorgenommen werden zwischen Personen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sind, die Krankenkassenbeiträge zu bezahlen und jenen, die – ohne existenzielle oder gesundheitliche Einschränkungen – keinen Willen oder keine Kooperationsbereitschaft zu Beitragszahlungen zeigen. Die Verhängung eines Leistungsaufschubs im ersten Fall kann das Recht auf Gesundheit verletzen. Dass die Definition der (trotz Leistungsaufschub gewährten) Notfallbehandlung nicht präzise ist, wird ebenfalls mit Besorgnis zur Kenntnis genommen.

An der Wirkung des Leistungsaufschubs als Sanktionsmassnahme bei Zahlungsverzug bestehen grundsätzliche Zweifel: Die Anzahl der Personen, die von einem Leistungsaufschub betroffen sind, nahm trotz verschärfter Praxis seit Ende 2017 von 167 auf 290 Personen im Februar 2019 zu. Wie der Blick in die Schweiz zeigt, sind Gemeinden mit einem guten Case-Management erfolgreicher in der Bekämpfung von Zahlungsausständen als solche mit einem Leistungsaufschub. Der VMR empfahl daher dem Krankenkassenverband eine



Überprüfung der vorgeschlagenen gesetzlichen Ausgestaltung des Leistungsaufschubs. Das neue Gesetz sollte die Möglichkeit eröffnen, das Verfahren zur Verhängung des Leistungsaufschubs mittels Verordnung zu differenzieren und genauer zu definieren.

Armut

Die Caritas Liechtenstein lud am 2. Juli zum ersten Runden Tisch Armut ein. Neben der Caritas und dem VMR nahmen die Stiftung Liachtbleck und die Hand in Hand Anstalt, die Informations- und Beratungsstelle für Frauen, das Frauenhaus Liechtenstein, der Verein Tellerrand sowie die Arbeitsgruppe Nachhaltigkeitsziele des Netzwerks für Entwicklungszusammenarbeit daran teil. Alle Teilnehmenden waren sich darüber einig, dass in Liechtenstein relative Armut existiere. Ihre Erfahrung aus der Beratungspraxis lasse zudem darauf schliessen, dass die Anzahl der Betroffenen zunehme. Auch steige die Zahl der Personen mit komplexen Problemen und Mehrfachbelastungen. Diese bestehen z. B. aus Schulden, Krankheit, Sucht und Gewalt und können zusammen mit Einkommensschwäche zu relativer Armut führen. Der Runde Tisch stellte fest, dass es zur Bewältigung dieser Probleme zu viele Schnittstellen gebe, welche die Betroffenen überforderten. Es sollte daher die Möglichkeiten der übergreifenden Beratung und Begleitung (z. B. in Form eines Case-Managements) für Personen mit Mehrfachbelastungen geprüft werden, damit bestehende Massnahmen besser aufeinander abgestimmt und die Schnittstellenproblematik vermieden werden könne. Zudem solle das Thema stärker an die Öffentlichkeit gebracht werden, um für die bestehende Problematik zu sensibilisieren.

Ein neuer Armutsbericht, der auch in der April-Session des Landtags gefordert wurde, wäre als Grundlage für die Entwicklung gezielter Massnahmen aus Sicht des Runden Tisches sehr nützlich. Der letzte Bericht stammt aus dem Jahr 2008 und ist daher nicht mehr aktuell. Der Gesundheitsminister informierte den Landtag im Juni 2019 auf Anfrage darüber, dass das Ministerium dabei sei, qualifizierte Studienautoren für einen aussagekräftigen Armutsbericht zu finden sowie den Untersuchungsrahmen zu definieren. Dabei werde auch die Möglichkeit der Einführung einer «Transparenzdatenbank» geprüft. Die Bereitschaft und die eingeleiteten Schritte für die Untersuchung der Situation mittels eines Armutsberichts sowie die Prüfung der Einführung einer Transparenzdatenbank werden vom VMR sehr begrüsst.

Invalidenversicherung

Der IV-Grad wird gemäss Gesetz im Einkommensvergleich festgelegt. Das vor der gesundheitlichen Einschränkung erzielte frühere Einkommen (Validen-Einkommen) wird mit dem durch die Einschränkung zukünftig theoretisch noch möglichen Einkommen (Invaliden-Einkommen) verglichen. Die Differenz bestimmt den IV-Grad. Aufgrund dieser Berechnungsart erreicht eine besser verdienende Person im Fall der Invalidität einen im Vergleich mit einer schlechter verdienenden Person höheren IV-Grad. Damit erhält eine besser verdienende Person – bei vergleichbarer Einschränkung – eine höhere IV-Rente (bzw. überhaupt erst eine) als eine Person mit tiefem Validen-Einkommen. Die IV-Berechnungsart diskriminiert daher schlechter verdienende Personen nicht nur bei der Höhe der IV-Rente, sondern auch bei den Beiträgen an Ausbildungs- und Umschulungskosten, die ebenfalls an die Höhe des IV-Grads gekoppelt sind.

Eine Änderung der IV-Gesetzgebung wurde von der Freien Liste 2017 via Postulat eingebracht. In ihrer Postulatsbeantwortung von 2018 sah die Regierung keine Notwendigkeit zu einer gesetzlichen Änderung der Berechnungsgrundlage. Sie begründete ihre Haltung im Wesentlichen damit, dass es wichtiger sei, die betroffenen Personen in der Arbeitswelt zu behalten, als ihre Rente zu erhöhen (Grundsatz «Eingliederung vor Rente»). Die Eingliederung insbesondere von niedrig qualifizierten Personen in die Arbeitswelt sei besonders schwierig und mit einer Änderung der IV-Berechnungsgrundlage nicht zu erreichen. Die Frage, ob die IV-Gesetzgebung bei der Einstufung des IV-Grads niedrige Einkommen gegenüber höheren Einkommen diskriminiere, wurde damit jedoch nicht beantwortet. Eine rechtliche Überprüfung dieser Frage ist nach Meinung des VMR jedoch notwendig.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTI)

Situation LGBTI in Liechtenstein

LGBTI ist eine Abkürzung für Personen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung wie lesbisch, homosexuell, bisexuell, transgender und intergeschlechtlich. Die eigene sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität bestimmen und leben zu können, ist ein Persönlichkeits- und Menschenrecht. In Liechtenstein gibt es kein Datenmaterial, das Aufschluss über die Umsetzung dieses Rechts geben könnte. Entsprechend empfahl die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) Liechtenstein im Jahr 2018 dringlich, eine Studie über die Probleme von LGBT-Personen und über Massnahmen zur Behebung dieser Probleme in Auftrag zu geben. Um die Situation von LGBTI in Liechtenstein zu ermitteln und eine Entscheidungsgrundlage für nötige und sinnvolle Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu schaffen, erachtet der VMR die von der ECRI geforderte Studie als sehr wichtig. Das Ministerium für Gesellschaft hingegen sieht keine Notwendigkeit für eine solche Studie.

Ehe für alle

Seit der Verabschiedung des Partnerschaftsgesetzes am 16. März 2011 können in Liechtenstein gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft eintragen lassen. Die Ehe ist ihnen jedoch verwehrt. Im Gegensatz zur Ehe wird unter der eingetragenen Partnerschaft u. a. die Adoption von Kindern (auch Stiefkindern) und der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin nicht gewährt. Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein stellte in seiner Normenkontrolle vom 3. September 2019 (StGH 2018/154) fest, dass das Verbot der Ehe für homosexuelle Paare weder verfassungswidrig ist noch gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstösst. Er verortete jedoch hinsichtlich der Nichtmöglichkeit der Stiefkindadoption unter der eingetragenen Partnerschaft einen Verstoss gegen die EMRK. Um die unterschiedliche Behandlung von heterosexuellen und homo-



sexuellen Paaren hinsichtlich Adoption und Zugang zu Fortpflanzungsmedizin aufzuheben, empfiehlt der VMR eine vollständige rechtliche Gleichstellung zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe bzw. die Einführung der Ehe für alle.

Rechtliche Grundlage für Personenstandsänderungen

Menschen, die im «falschen Geschlecht» geboren wurden, d.h. deren gefühlte Geschlechtsidentität dem äusserlich erkennbaren Geschlecht widerspricht, aber auch Menschen, deren äusserliche Geschlechtsmerkmale nicht eindeutig weiblich oder männlich sind, stehen oft vor der Situation, ihr eingetragenes Geschlecht ändern zu wollen. Das Wechseln des Geschlechts hat eine Personenstandsänderung und meist auch eine Namensänderung zur Folge. In Liechtenstein ist dieses Thema – vor allem hinsichtlich Personenstandsänderung – noch weitgehend unbekannt. Nach Auskunft des Zivilstandesamtes Vaduz hat die erste Personenstandsänderung im Jahr 2017 stattgefunden. Eine gesetzliche Grundlage und ein definiertes Verfahren dafür bestehen jedoch nicht, was für Betroffene zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führt. Der VMR empfiehlt die Einführung eines Personenstandsgesetzes, in welchem Personenstandsänderungen menschenrechtskonform geregelt sind, d.h., dass – entsprechend Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – eine Änderung des amtlichen Geschlechts nicht von medizinischen Behandlungen abhängig gemacht wird.

Möglichkeit der Eintragung eines dritten Geschlechts

Gemäss humanrights.ch kann bei rund einer von tausend Geburten (die UNO schätzt die Zahl zwischen 0,05 % und 1,7 %) das Geschlecht des geborenen Kindes nicht den Kategorien «Mann» oder «Frau» zugeteilt werden und daher als intergeschlechtlich gelten. Dies ist der Fall, wenn die Kombination von chromosomalen, hormonellen und anatomischen Eigenschaften nicht dem breiten Verständnis von männlich oder weiblich entspricht. Da es in offiziellen Dokumenten in Liechtenstein nur die Möglichkeit einer binären Geschlechtsangabe – männlich oder weiblich – gibt, müssen sich intergeschlechtliche Menschen als männlich oder weiblich klassifizieren. Dies wird als diskriminierend und menschenrechtsverletzend eingestuft. Der Verein für Menschenrechte empfiehlt die Schaffung einer Eintragungsmöglichkeit für ein sogenanntes «drittes Geschlecht» im Zentralen Personenregister, in der Zivilstandstatistik und in weiteren öffentlichen Dokumenten wie Reisepässen. Ebenfalls menschenrechtsverletzend sind geschlechtsangleichende Operationen, die ohne medizinische Notwendigkeit an intergeschlechtlichen Kindern durchgeführt werden. Im Rahmen der von ECRI dringlich empfohlenen Studie zur Situation von LGBTI könnte eruiert werden, wie dies in Liechtenstein gehandhabt wird.

Menschenrechtsbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Menschenrechtsworkshops in weiterführenden Schulen

Zeitgleich mit der Einführung des Lehrplans 21 im August 2019 konnten die auf den neuen Lehrplan abgestimmten Menschenrechtsworkshops für die Sekundarstufe I lanciert werden. Die Workshops wurden vom VMR gemeinsam mit dem aha – Tipps & Infos für junge Leute und Amnesty Liechtenstein erarbeitet und in das Workshop-Programm des aha aufgenommen. Sie werden unter der Mitwirkung von Fachpersonen aus dem aha und aus dem Vorstand von Amnesty Liechtenstein durchgeführt und haben zum Ziel, jede Klasse der weiterführenden Schule einmal zu erreichen. Dafür wären sechs Workshops pro Jahr nötig. Das Jahresziel konnte bereits innerhalb von drei Monaten nach Lancierung des Angebots erreicht werden: Bis Ende 2019 wurden sechs Workshops durchgeführt. Es wurden 100 Schülerinnen und Schüler erreicht. Alle Workshops wurden von den Schülerinnen und Schülern wie auch von den Lehrpersonen positiv bewertet.

4 Inland

Volksblatt | FREITAG
18. NOVEMBER 2019



Menschenrechte Workshop an der Oberschule Eschen – «Alle gleich und doch verschieden»

ESCHEN Einen interessanten Workshop durften die 34 Jugendlichen der ersten Klassen der Oberschule Eschen im Rahmen des «Erasmus»-Projekts «Alle gleich und doch verschieden» erleben. Er wurde in einer Kooperation der Organisationen Aha, Verein für Menschenrechte und Amnesty International Liechtenstein durchgeführt. Hanspeter Röthlisberger, Vivien Gertsch und Sabrina Wechter führten den Schülerinnen und Schülern vor Augen, wo die Menschenrechte in ihrem persönlichen Alltag eine Rolle spielen, wo es Menschenrechtsverletzungen gibt und wie sie selbst Menschenrechte einfordern können. Die Jugendlichen arbeiteten sehr reaktiv mit und brachten gute Beiträge. Sie werden auch weiterhin am Thema dranbleiben und als nächsten Schritt sich in eigenständigen Projekten für die Menschenrechte engagieren. Wir danken den Vertretern der drei Organisationen für die wichtigen, lebensnahen Inputs. (Text: apt; Foto: ZVG/SG)

Tag der Menschenrechte

Der diesjährige Tag der Menschenrechte am 10. Dezember stand im Zeichen von «Diversität und Vielfalt in Liechtenstein» und wurde wie in den Vorjahren gemeinsam mit Amnesty Liechtenstein durchgeführt. Im Zentrum der Veranstaltung stand die Buchpräsentation zum Fotoprojekt «Wir sind Liechtenstein» von Eliane Vogt, Pädagogin, Künstlerin, Lehrerin für Deutsch als Zweitsprache, und dem Berliner Fotografen Georg Krause. Im vom VMR und Eliane Vogt gemeinsam herausgegebenen Buch werden 48 in Liechtenstein lebende Menschen in Fotos und Textbeiträgen zum Thema Vielfalt präsentiert. An der Veranstaltung zum Tag der Menschenrechte im Kulturhaus Rössle in Mauren wurde das Thema Vielfalt aus wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Seite beleuchtet. Die Referentinnen Julia Ha von der Pädagogischen Hochschule St. Gallen und Julia Hillbrand von der Hilti AG zeigten auf, wie das Konzept der Vielfalt wissenschaftlich verankert und als Erfolgsfaktor in der Wirtschaft umgesetzt wird.



An der Veranstaltung zum Tag der Menschenrechte stand Diversität und Vielfalt im Zentrum.

I Kinderrecht

KINDERLOBBY LIECHTENSTEIN

Tag der Kinderrechte und Monat der Kinderrechte

Im Berichtsjahr stand das Thema «Recht auf gesunde Entwicklung» im Zentrum der Aktionen der Kinderlobby Liechtenstein. Mit ihrer Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte in der Kunstschule Liechtenstein konnte die Kinderlobby zahlreiche Akteure aus Politik, Behörden, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen dafür gewinnen, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die Chancengerechtigkeit ab Geburt verbessert werden kann. Prof. Dr. Martin Hafen, ein ausgewiesener Experte im Bereich Frühe Förderung, trug mit seinem Referat viel zur Begriffsklärung, zur Information und zur Sensibilisierung bei. Um betroffene Kinder, deren gesunde Entwicklung aufgrund ihrer Lebenssituation in Gefahr ist, sichtbar zu machen, wurde im Vorfeld der Veranstaltung ein Kunstprojekt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der Jugendwohngruppe des VBW durchgeführt. Die entstandenen Bilder wurden an der Veranstaltung präsentiert. Auch dieses Jahr veröffentlichte die Kinderlobby in Zusammenarbeit mit den Zeitungen «Volksblatt» und «Vaterland» eine Beitragsreihe zum Jahresthema «Recht auf gesunde Entwicklung».

Die erfolgreiche Aktion «Monat der Kinderrechte» wurde im November 2019 fortgesetzt. Die Angebote an kostenlosen Aktivitäten im künstlerisch-musischen Bereich für alle Kinder in Liechtenstein fanden wiederum guten Anklang. Folgende Organisationen der Kinderlobby beteiligten sich an den Aktivitäten: Kinderanimation GZ Resch, TAK, Landesbibliothek, Eltern Kind Forum, Verein SpielRaum, Kunstmuseum, Müze, junges Theater, Verein Kinderschutz, Kunstschule, Landesmuseum.



Oben: Der Vortrag über die frühe Förderung von Kindern am Tag der Kinderrechte stiess auf grosses Interesse.



Kinderlobby Liechtenstein Aktivitäten im November, dem «Monat der Kinderrechte»

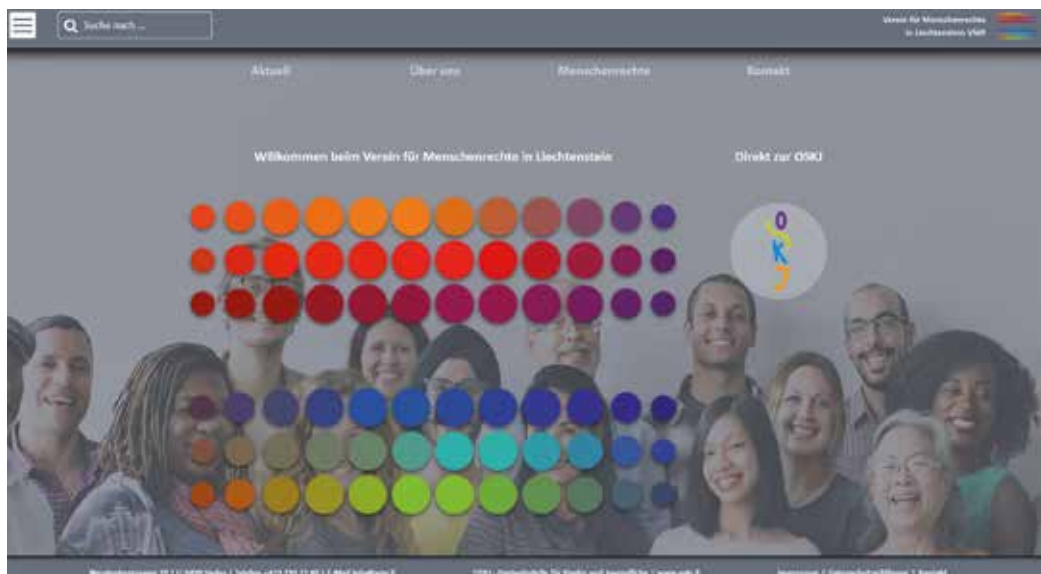
VADUZ Die Kinderlobby Liechtenstein erklärt den November zum «Monat der Kinderrechte» und lädt aus diesem Grund alle Kinder herzlich ein, selbst aktiv zu sein. Vom 2. bis zum 27. November gibt es kostenlose Angebote von 11 Organisationen. Alle Veranstaltungen sind unter www.oskj.li oder www.ferienspass.li zu finden. In der Kinderlobby engagieren sich 21 Institutionen für die Rechte und Interessen von Kindern. 2019 steht das Recht des Kindes auf gesunde Entwicklung im Zentrum der Aktivitäten. Unser Foto zeigt, von links: Georg Biedermann (TAK), Lukrezia Gassner (Dräggspatz), Eveline Weigand (Landesbibliothek), Rosmarie Marxer (Junges Theater), Marlen Jehle (Eltern-Kind-Forum), Martina Puopolo (Verein Kinderschutz), Martin Walch (Kunstschule), Daniela Berger («Müze»), Margot Sele (Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, OSKJ) und Helga Luchs-Drescher (Verein Spielraum). (Text: epc; Foto: Michael Zanghelli)



Öffentlichkeitsarbeit VMR und OSKJ

Im Berichtsjahr erneuerte der VMR seine Öffentlichkeitsarbeit vollständig. Neben der Neugestaltung der Webseite menschenrechte.li, die im Mai 2019 präsentiert werden konnte, wurde auch der Newsletter neu aufgesetzt. Dort werden Informationen über den Verein und Menschenrechtsthemen regelmässig neu aufbereitet.

Zusätzlich ist der VMR seit Herbst 2019 unter @vmr_lie auch auf Twitter aktiv. Dadurch sind Neuigkeiten, Informationen und Anlässe noch schneller und aktueller verfügbar.



Vernetzung

National

Die fachliche Vernetzung und institutionelle Verankerung des VMR und der OSKJ wurden auch in diesem Jahr sehr stark gewichtet. Neben einem Treffen auf Vorstandsebene mit dem Erbprinzenpaar und dem Ministerium für Gesellschaft wurde ein fachlicher Austausch mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten, dem Verein Amnesty Liechtenstein, der Strafvollzugskommission, der zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppe zu den UNO-Nachhaltigkeitszielen, dem Fachbereich für Chancengleichheit des ASD, dem Frauennetz, dem Verein für Männerfragen, dem Behindertengleichstellungsbüro, der Vernetzungsgruppe Sichtwechsel für Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf, dem Verein für Betreutes Wohnen, dem Verein Caritas, dem Verein Flüchtlingshilfe, der Initiative Praktische Hilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge, dem Kriseninterventionsteam KIT, dem Verein Kinderschutz.li, dem «allsurvivors project» für männliche Opfer sexueller Gewalt, dem Eltern Kind Forum, der Stiftung Offene Jugendarbeit, der Jugendinformation aha – Tipps & Infos für junge Leute, dem Spielgruppenverein, der Stiftung Mintegra und der infra durchgeführt. Die Treffen dienten dem Austausch über Themen, Mandate und Arbeitsschwerpunkte, der Definition von möglichen Feldern der Zusammenarbeit oder der Diskussion konkreter Problemstellungen im Zuge eines Monitorings.

International

Seit dem 26. September 2019 ist der VMR Mitglied im Europäischen Netzwerk (ENNRHI) innerhalb der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Die Mitgliedschaft bei ENNRHI geht mit der grundsätzlichen Bereitschaft für eine Akkreditierung bei der Globalen Allianz einher. Mit einer solchen Akkreditierung würde der VMR Zugang zu den Menschenrechtsausschüssen der UNO, insbesondere Einsitz und Rede-Recht im Menschenrechtsrat, erhalten. Voraussetzung für eine Akkreditierung ist die Erfüllung der «Pariser Prinzipien» von 1993.

Am 25.10.2019 traf sich der VMR mit Menschenrechtsexperten der «Mountain Countries» der UNO aus Genf. Themen waren insbesondere das gegenseitige Kennenlernen, Herausforderungen der Liechtensteiner Menschenrechtssituation, die nationale Koordination des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte sowie die Implementierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Pakt I). Der Austausch gewährte interessante Einblicke in die Funktionsweisen der nationalen Menschenrechtsinstitutionen in den durch die Teilnehmenden vertretenen Staaten. Das Treffen wurde als gegenseitig sehr bereichernd beurteilt.

Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)

Gründung und gesetzliche Grundlage

Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein wurde am 10. Dezember 2017 von 26 Nichtregierungsorganisationen gegründet und im Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, VMRG (LGBl. 2016 Nr. 504), als unabhängige, weisungsungebundene und eigenverantwortliche nationale Menschenrechtsinstitution nach den «Pariser Prinzipien» rechtlich verankert.

Der VMR hat zugleich die Funktion einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 96–98 des Kinder- und Jugendgesetzes (LGBl. 2009 Nr. 29).

Der Verein als nationale Menschenrechtsinstitution

Der VMR ist eine nach UNO-Standard definierte nationale Menschenrechtsinstitution nach «Pariser Prinzipien». Gemäss diesen Prinzipien, welche die UNO-Mitgliedsstaaten an der Weltmensenrechtskonferenz im Jahr 1993 verabschiedet haben, werden nationale Menschenrechtsinstitutionen als zentrale Akteure in der Umsetzung und Überwachung der Menschenrechte auf nationaler Ebene anerkannt, gefördert und überprüft. Die Menschenrechtsinstitutionen sind dann mit den «Pariser Prinzipien» konform, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, finanziell und personell unabhängig sind und über genügend Ressourcen sowie ein breites Mandat für den Menschenrechtsschutz im Inland verfügen.



Seit dem 26. September 2019 ist der VMR Mitglied des Europäischen Netzwerks für Nationale Menschenrechtsinstitutionen (ENNRHI), einer der vier Regionalgruppen der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI, ganhri.org). Der Verein für Menschenrechte ist jedoch nicht bei der Globalen Allianz akkreditiert.



Vorstand und Geschäftsstelle des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein VMR von links:

Lukas Oehri (Vorstand), Margot Sele (OSKJ), Christian Blank (Geschäftsstelle VMR), Silvia Hofmann (Vorstand), Walter Kranz (Präsident), Claudia Fritsche (Vizepräsidentin), Alicia Längle (Geschäftsführung VMR), Mark Villiger (Vizepräsident), Sara Marxer-Pino (Vorstand) und Hüseyin Çiçek (Vorstand).

Organisation

Per 31.12.2019 gehören dem VMR 31 Mitgliederorganisationen und 54 Einzelpersonen an. Alle elf Gemeinden Liechtensteins sind beratende Mitglieder. Eine Liste der Mitgliederorganisationen findet sich unter liechtenstein.li.

Der Vorstand des VMR setzt sich aus sieben Personen zusammen. Er ist unabhängig und in seiner Zusammensetzung ausgewogen nach Alter, Geschlecht und Herkunft. Praktische Erfahrung und Kenntnis der liechtensteinischen Verhältnisse sind ebenso vertreten wie wissenschaftliche und internationale Expertise. Die Vorstandsmitglieder unterstützen die Geschäftsstelle in den acht thematischen Fachbereichen sowie in der Fallarbeit, im Monitoring und in der Öffentlichkeitsarbeit.

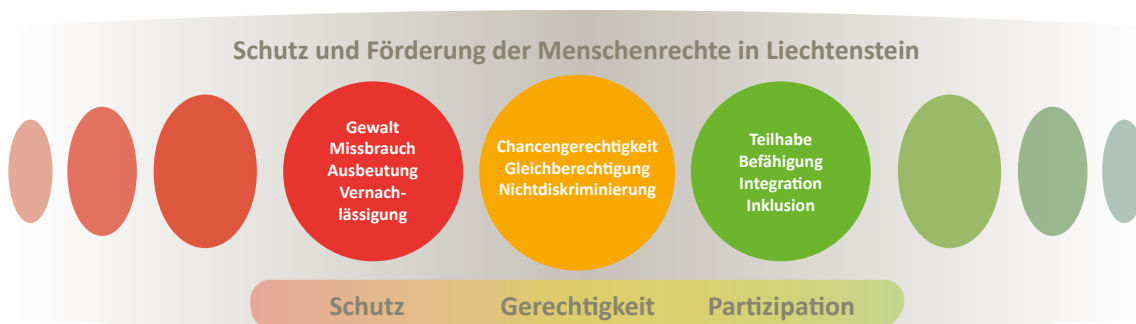
Die Geschäftsstelle befindet sich am Werdenbergerweg 20 in Vaduz und beschäftigt drei Personen. Das Gesamtpensum wurde per 1. Oktober 2019 von 1,6 auf 1,7 Stellen leicht ausgebaut.

Ziel

Der VMR setzt sich für eine Kultur der Menschenrechte, für eine inklusive Gesellschaft und für den Schutz aller Menschen in Liechtenstein vor Verletzung ihrer Rechte ein. Alle Menschen in Liechtenstein sollen wirksam vor Menschenrechtsverletzungen geschützt sein und sich diskriminierungsfrei an den Leistungen der Gesellschaft und an der Gestaltung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens beteiligen können.

Auftrag

Kernauftrag des VMR ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein. Dies beinhaltet den Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung, die Herstellung von Gleichberechtigung, Chancengerechtigkeit und Gleichbehandlung und die Befähigung zur Teilhabe, Integration und Inklusion. Menschenrechtsförderung setzt vor allem bei verletzlichen Personen und Personengruppen an.



Funktion und Aufgabe

Funktion und Aufgaben des Vereins sind in Art. 4 des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein sowie in den Vereinsstatuten festgelegt. Der gesetzliche Auftrag der OSKJ ist in Art. 96–98 des Kinder- und Jugendgesetzes verankert. Gemäss diesen Bestimmungen ist der Verein für Menschenrechte (inklusive der OSKJ):

Eine Ombudsstelle – der VMR bietet in menschenrechtlichen Belangen individuelle Beratung und Unterstützung sowie Vermittlung zwischen Konfliktparteien an, nimmt Beschwerden von Betroffenen entgegen und kann sich im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen.

Eine Monitoringstelle – der VMR führt Untersuchungen zu menschenrechtlichen Themen durch und überprüft bestehende oder in Revision befindliche Gesetze und Verordnungen sowie deren Umsetzung auf ihre Konformität mit den Menschenrechten. Stellt er Missstände fest, kann er Empfehlungen an Behörden und Private zur Verbesserung der Situation abgeben.

Eine Kompetenzstelle – er bündelt Wissen und Erfahrung, baut Expertise auf und vernetzt sich mit nationalen und internationalen Stellen. Er informiert die Öffentlichkeit über die menschenrechtliche Situation im Land. Als nationales Kompetenzzentrum für

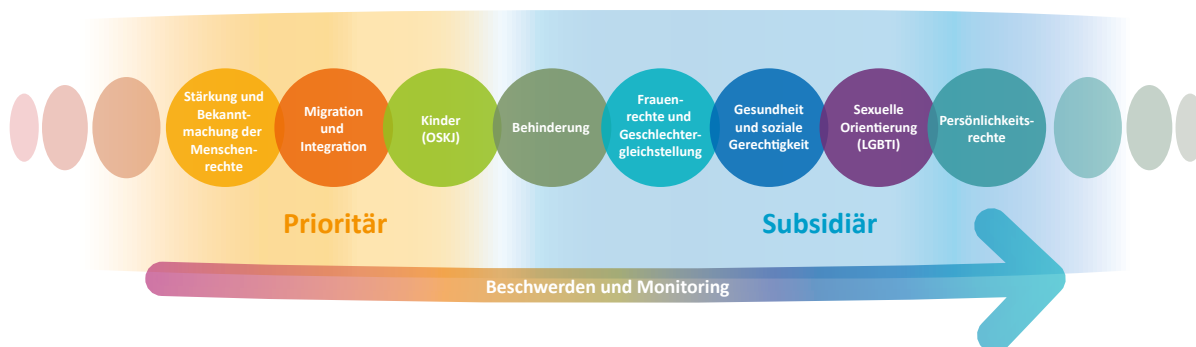


Menschenrechte entwickelt er sich zu einer Anlaufstelle für Staat und Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Betroffene.

Eine international anerkannte Menschenrechtsinstitution – er fördert die nationale Umsetzung internationaler Menschenrechtsempfehlungen und wird von den internationalen Überwachungsausschüssen und Institutionen als unabhängige Stimme wahrgenommen und angehört.

Strategien und Prioritäten

Die Behandlung von Beschwerden und die langfristige Beobachtung der Menschenrechtsslage nimmt der VMR als seine Kernaufgabe wahr. Daneben setzt der VMR seit seiner Gründung drei thematische Prioritäten: die Stärkung und Bekanntmachung der Menschenrechte im Allgemeinen, der Einsatz für die Entwicklung und Umsetzung einer Migrations- und Integrationsstrategie für Ausländerinnen und Ausländer und der Schutz der Kinderrechte. In diesen Bereichen engagiert sich der VMR durch eine aktive Mitgestaltung von Strategien oder Massnahmen und die Durchführung oder Unterstützung von Projekten. In weiteren fünf thematischen Bereichen setzt sich der VMR in Zusammenarbeit mit Behörden und Nichtregierungsorganisationen subsidiär, d.h. unterstützend, begleitend und fördernd ein.



Finanzen

Für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags erhält der VMR seit seiner Gründung einen jährlichen Staatsbeitrag von CHF 350 000.–. Damit können die laufenden Kosten einer Geschäftsstelle mit bis zu zwei Vollzeitstellen gedeckt werden. Der vom Landtag verabschiedete Finanzbeschluss vom 6. November 2019 (LGBI 2019 Nr. 360) sprach dem VMR den Staatsbeitrag bis zum Jahr 2023 weiter zu. Die Verwendung der staatlichen Mittel steht dem VMR im gesetzlichen Rahmen frei. Der VMR ist nicht weisungsgebunden und untersteht keinem Leistungsauftrag mit der Regierung. Es steht dem VMR ausserdem frei, zusätzlich private Mittel für seine Aktivitäten zu akquirieren.

Bilanz (CHF)

Aktiven	31.12.2019	31.12.2018
Anlagevermögen		
Sachanlagen	9'186.00	15'583.00
Mietkaution	3'000.00	3'000.00
Total Anlagevermögen	12'186.00	18'583.00
Umlaufvermögen		
Forderungen	1'998.85	1'052.45
Guthaben bei Banken und Kassenbestand	189'492.29	169'179.08
Total Umlaufvermögen	191'491.14	170'231.53
Rechnungsabgrenzungsposten	600.00	1'500.00
Total Aktiven	204'277.14	190'314.53
Passiven	31.12.2019	31.12.2018
Vereinsvermögen		
Gewinnvortrag	2'074.68	2'045.89
Jahresgewinn	471.56	28.79
Total Vereinsvermögen	2'546.24	2'074.68
Rückstellungen für zukünftige Projekte	159'002.85	166'502.85
Rückst. Begegnungszentrum Horizont	14'235.10	0.00
Verbindlichkeiten	28'342.95	21'587.00
Total Fremdkapital	201'580.90	188'089.85
Rechnungsabgrenzungsposten	150.00	150.00
Total Passiven	204'277.14	190'314.53



Erfolgsrechnung (CHF)

Ertrag	31.12.–31.12.2019	31.12.–31.12.2018
Landesbeitrag	350'000.00	350'000.00
Mitgliederbeiträge (Private und Organisationen)	5'900.00	5'900.00
Spenden	700.00	950.00
Zweckgebundene Spenden (Begegnungszentrum Horizont)	17'000.00	0.00
Sonstige Erträge	136.20	34.80
Total Ertrag	373'736.20	356'884.80
Aufwand		
Projektaufwendungen (Projektausgaben im Geschäftsjahr)	-61'601.20	-16'997.15
Nettoveränderung Rückstellung zukünftige Projekte	7'500.00	-26'502.85
Projektaufwendungen Begegnungszentrum Horizont	-2'764.90	0.00
Nettoveränderung Rückstellung Begegnungszentrum Horizont	-14'235.10	0.00
Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation	-19'411.23	-8'165.90
Personalaufwand		
Löhne/Gehälter Geschäftsstelle	-180'366.70	-187'765.70
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-27'105.15	-28'156.55
Aufwendungen Vorstand	-19'832.50	-22'087.91
Aufwendungen OSKJ und interim Geschäftsleitung	0.00	0.00
Weiterbildung	-1'403.60	-1'036.95
Sonstiger Personalaufwand	-103.10	-2'386.75
Abschreibungen auf Sachanlagen	-6'397.00	-9'029.85
Raumaufwand	-22'890.16	-23'552.90
Verwaltungsaufwand	-22'410.75	-30'454.15
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2'243.25	-719.35
Total Aufwand	-373'264.64	-356'856.01
Jahresgewinn	471.56	28.79



Tel.: +423 238 20 10
 Fax.: +423 238 20 05
 audita@audita.li
 www.audita.li

Audita Revisions-Aktiengesellschaft
 Wuhrstrasse 14
 Postfach 119
 LI-9490 Vaduz

HR-Nr.: FL-0001.087.363-6
 MWSt. Nr.: 50 102

**Bericht der Revisionsstelle an die Vereinsversammlung des
 Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), Vaduz
 (FL-0002.539.448-5)**

Als Revisionsstelle haben wir eine prüferische Durchsicht („Review“) der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) des Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Review erfolgte nach dem Standard zur prüferischen Durchsicht (Review) von Jahresrechnungen der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Abschlussprüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Abschlussprüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, die zum Schluss führen würden die Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung nicht zu empfehlen.

Ohne unser Prüfurteil einzuschränken, machen wir darauf aufmerksam, dass im Berichtsjahr Rückstellungen für zukünftige Projekte im Umfang von netto CHF 7'500.00 aufgelöst wurden. Wären diese Rückstellungen nicht aufgelöst worden, wäre der Jahresgewinn dementsprechend tiefer.

Vaduz, 04.03.2020

AUDITA REVISIONS-AKTIENGESELLSCHAFT

Roger Züger
 eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
 leitender Revisor

Thomas D. Hasler
 eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilage:
 - Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung)



Vorstandsagenda 2019

- 22.1.** Besuch UNO-Botschafter Christian Wenaweser
- 4.2.** 1. Vorstandssitzung
- 12.3.** 2. Vorstandssitzung
- 26.3.** Treffen mit Chefredaktor/innen VL und VB
- 9.4.** Treffen mit Verein Flüchtlingshilfe zum Thema UMAs
- 16.4.** 3. Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung
- 11.5.** 30-Jahr-Jubiläum VBW und Eröffnung eines Jugendwohnheims
- 13.5.** Jahresgespräch Minister für Gesellschaft
- 13.5.** 4. Vorstandssitzung
- 14.6.** Frauenstreiktag
- 17.6.** 5. Vorstandssitzung und Treffen mit Erbprinzenpaar
- 18.7.** Vorstellung des SDG-Berichts durch Regierung und Zivilgesellschaft in New York
- 27.8.** 6. Vorstandssitzung
- 3.10.** 7. Vorstandssitzung/Strategietagung
- 25.10.** Treffen mit Menschenrechtsexperten der Mountain Countries
- 4.11.** 8. Vorstandssitzung
- 4.11.** Treffen mit dem Frauennetz
- 6.11.** NGO-Dialog zum 30-jährigen Bestehen der Kinderrechtskonvention
- 13.11.** Vortrag zur Umsetzung der CEDAW-Empfehlungen in Liechtenstein, Dr.ⁱⁿ Patricia Schiess, Liechtenstein-Institut
- 20.11.** Tag der Kinderrechte
- 21.11.** Veranstaltung zum 30-jährigen Bestehen der Kinderrechtskonvention im Haus Gutenberg
- 10.12.** 9. Vorstandssitzung
- 10.12.** Tag der Menschenrechte zum Thema «Gelebte Vielfalt» im Kulturhaus Rössle, Mauren

Dank

Der VMR und die OSKJ bedanken sich bei den Künstlern Eliane Vogt und Georg Krause, den Referentinnen Julia Hillbrand und Julia Ha, dem Musiker Pirmin Schädler, der Moderatorin Vivien Gertsch und dem internationalen Frauencafé für die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Veranstaltung zum Tag der Menschenrechte.

Unser Dank geht ausserdem an den Verein für Betreutes Wohnen, schwanger.li, das Eltern Kind Forum sowie an die Kunstschule Liechtenstein für die engagierte und bereichernde Kooperation zum Tag der Kinderrechte.

Weiters danken wir dem aha, Amnesty Liechtenstein, der Flüchtlingshilfe Liechtenstein und dem Projektteam «Horizont» sowie dem Verein Kinderschutz.li für die gute Projektzusammenarbeit und unseren Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälten für ihre Unterstützung bei der Fallarbeit.

Wir bedanken uns bei den Gemeinden Mauren, Schaan, Schellenberg und Vaduz sowie der Guido Feger Stiftung für die Unterstützung von spezifischen Projekten sowie bei allen Organisationen und Privatpersonen, die den VMR mit einer allgemeinen Spende bedacht haben.

Für ihre Gastfreundschaft danken wir der Gemeinde Mauren und dem Kulturhaus Rössle sowie den Verantwortlichen des Seminarzentrums Stein Egerta in Schaan und der Hofkellerei Vaduz.

Unser Dank gebührt allen Organisationen und Behörden, die dem VMR seit seiner Gründung mit Vertrauen und Offenheit begegnen, mit uns zusammenarbeiten und uns in unserer Arbeit unterstützen, sowie allen Personen, Organisationen und Behörden, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein engagieren!

«WIR KÄMPFEN FÜR DIE MENSCHEN-
RECHTE, FÜR EIN POLITISCHES SYSTEM,
IN DEM DIE MENSCHEN DIE FREIHEIT
HABEN, SICH FÜR EINE IDEOLOGIE IHRER
WAHL ZU ENTSCHEIDEN.»

Desmond Tutu, Friedensnobelpreisträger
und Menschenrechtsaktivist aus Südafrika



www.menschenrechte.li



www.oskj.li